

Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white, sans-serif font centered within a solid blue rectangular background.

Korruptionsbekämpfung in der Schweiz (Anticorruption in Switzerland)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Book
Authors	Laville, Jean;Perrin, Simon;Gianadda, Sybille;Méan, Jean-Pierre
Publisher	Transparency International Schweiz
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-11 16:15:47
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/183205



Korruptionsbekämpfung in der Schweiz

Studie zur Rechtsgrundlage und
Praxis der kotierten Unternehmen

ETHOS

Die Ethos Stiftung wurde 1997 zur Förderung einer nachhaltigen Anlagetätigkeit und eines stabilen und gesunden Wirtschaftsumfelds gegründet. Sie schliesst über 120 schweizerische Pensionskassen und gemeinnützige Stiftungen zusammen.

Die Stiftung ist Eigentümerin des Unternehmens Ethos Services, welches Beratungs- und Vermögensverwaltungsmandate für nachhaltige Anlagen betreut. Ethos Services bietet institutionellen Investoren auch Analysen von Generalversammlungen mit Stimmempfehlungen, administrative Unterstützung bei der Ausübung der Stimmrechte sowie ein Programm für den Dialog mit Unternehmen an.

Mehr Informationen sind auf www.ethosfund.ch verfügbar.

TRANSPARENCY INTERNATIONAL SCHWEIZ

Transparency International Schweiz ist die Schweizer Sektion von Transparency International und setzt sich für die Korruptionsprävention und -bekämpfung in der Schweiz ein.

TI Schweiz wurde 1995 als unabhängiger, politisch neutraler und nicht-gewinnorientierter Verein gegründet. Im Vordergrund der Arbeit von TI Schweiz

stehen die Sensibilisierung der öffentlichen Meinung, die Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft sowie der Dialog mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft.

Die Mitglieder von TI Schweiz sind einerseits Unternehmen und Organisationen aus dem Privatsektor oder NGOs, die in der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind sowie Einzelpersonen, die sich in der Bekämpfung der Korruption

engagieren wollen. Die Hauptthemen von TI Schweiz sind die Korruptionsprävention und -bekämpfung im öffentlichen Beschaffungswesen, im Privatsektor, im Sport und in der Entwicklungszusammenarbeit, die Offenlegung der Finanzierung der politischen Parteien und der Abstimmungskampagnen und die Rückführung gestohlener Vermögenswerte.

www.transparency.ch

Autoren

Ethos

Jean Laville, Vizedirektor
Simon Perrin, Senior Analyst
Sybille Gianadda, Analyst

Transparency International Schweiz

Jean-Pierre Méan, Präsident

Kontakt

Ethos

Vinzenz Mathys, Corporate Communications Manager

Transparency International Schweiz

Anne Schwöbel, Direktorin
Daniela Christen, Kommunikation

Hinweis

Für diese Studie verwendeten Ethos und Transparency International Schweiz Informationen aus Quellen, die Anlegern und der Öffentlichkeit zugänglich sind, z.B. Geschäftsberichte, Internetseiten der Unternehmen sowie direkte Auskünfte der untersuchten Unternehmen. Obwohl die Angaben mehrfach geprüft wurden, kann ihre Richtigkeit nicht garantiert werden. Ethos und Transparency International Schweiz lehnen jede Verantwortung für die Genauigkeit der veröffentlichten Informationen ab.

© ® Ethos und Transparency International Schweiz, 2011

Jede vollständige oder auszugsweise Wiedergabe bedarf der Zustimmung von Ethos und Transparency International Schweiz. Zitate sind nur mit Quellenangabe erlaubt.

Fotos: Keystone, Gettyimages, Heiner H. Schmitt. Gedruckt auf «RecyStar», 100% Altpapier ohne Bleichmittel.



INHALT

INHALT	3
VORWORT	5
KURZ UND BÜNDIG – DER ÜBERBLICK	6
DIE ANLEGER UND DIE KORRUPTION	8
FAKTEN UND ZAHLEN ZUR WELTWEITEN KORRUPTION	10
KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN DER SCHWEIZ: DIE STUDIE	11
RECHTSGRUNDLAGE IN DER KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG	12
1. Bestechung von Amtsträgern	14
2. Bestechung im Privatsektor	17
3. Verantwortlichkeit des Unternehmens	19
4. Räumlicher Geltungsbereich	21
5. Politische Diskussion in der Schweiz	22
SCHWEIZER UNTERNEHMEN UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG	25
1. Einbezug von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	26
2. Annahme von Antikorruptionsgrundsätzen	28
3. Verbreitung der Grundsätze, Schulung der Angestellten	32
4. Schaffung eines Alarmsystems	34
5. Kontrolle der Umsetzung von Integritätsprogrammen	38
6. Berichterstattung über Antikorruptionsprogramme	40
SCHLUSSFOLGERUNG	43
ANHANG	44

VORWORT

Darüber herrscht Einigkeit: Die Korruption in all ihren verschiedenen Formen ist schädlich. Die Korruption, ob sie nun den öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich betrifft, hat verheerende Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes. Die negativen Auswirkungen erstrecken sich zudem auf gesellschaftliche Bereiche wie die Lebensqualität, das Bildungswesen, die Funktionsweise der politischen Institutionen, den Rechtsstaat und selbst den Umweltschutz.

Während heute die Korruption einhellig verurteilt wird, so bekämpfen die betroffenen Akteure sie erst allmählich in koordinierter Weise. Die Staaten begannen bereits vor einigen Jahren, das Problem wirksam zu regulieren.

Auch die Akteure der Privatwirtschaft erkannten den Umfang und die Komplexität der Korruption. Angesichts der mit der Korruption verbundenen Gefahren wirkten Unternehmen und ihre Anspruchsgruppen aktiv am Zustandekommen freiwilliger und ehrgeiziger Standards für die Bekämpfung der Korruption mit. Normen wie die „Geschäftsgrundsätze für die Bekämpfung von Korruption“ von Transparency International ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen wirkungsvoll. Dies gilt insbesondere, wenn diese zur Regulierung sämtlicher Korruptionspraktiken nicht strikt und umfassend genug sind.

Da die Korruption weder bestimmte Weltregionen noch

Organisationen und Institutionen verschont, braucht es eine breite Gegenwehr: Um sämtliche Formen der Korruption zu bekämpfen, müssen alle Akteure mobilisiert und zur Zusammenarbeit motiviert werden.

In diesem Sinne verfassten die Ethos Stiftung und Transparency International Schweiz – in gleicher Weise über Korruption besorgt – diese Studie in Zusammenarbeit. Beide Organisationen anerkennen, dass in den letzten Jahren dank den Anstrengungen von Behörden und verschiedener Schweizer Unternehmen Fortschritte im Kampf gegen die Korruption erzielt wurden. Dies zeigt sich an den strategischen Überlegungen, den zahlreichen Massnahmen und Best Practices zur Korruptionsbekämpfung, welche die grössten kotierten Unternehmen in der Schweiz einführen.

Angesichts der geltenden Vorschriften in der Schweiz erweisen sich diese Anstrengungen zwar als lobenswert aber auch als ungenügend. Umfassendere und strengere gesetzliche Bestimmungen sind für eine Harmonisierung mit den fortschrittlichsten Gesetzgebungen, wie beispielsweise in den USA oder in Grossbritannien,



Jean Laville
Vizedirektor
Ethos

nötig. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der privatwirtschaftlichen Korruption, der Finanzierung von politischen Parteien, der indirekten Korruption und Gefälligkeitszahlungen.

Allgemein bekennen sich die Führungsinstanzen der in dieser Studie untersuchten Unternehmen zur Korruptionsbekämpfung und bekunden ein starkes Engagement. Die beobachtete Vielfalt an Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung beweist aber auch, dass sich viele Unternehmen noch nicht an die anspruchsvollsten internationalen Standards angepasst haben. Aber nur mit der Umsetzung glaubwürdiger und wirksamer Massnahmen werden die Unternehmen bedeutend zur weltweiten Verminderung von Korruption beitragen können.

Wir hoffen, dass diese Studie sowohl auf institutioneller als auch privater Ebene Verbesserungen in der Korruptionsbekämpfung auszulösen vermag. Sie soll dazu beitragen, dass sich die Schweiz und ihre Unternehmen als Vorbild im Kampf gegen die Korruption etablieren. Ethos und Transparency International Schweiz danken den in dieser Studie zitierten Unternehmen für ihre Offenheit und Mitarbeit.



Jean-Pierre Méan
Präsident
Transparency International Schweiz

KURZ UND BÜNDIG – DER ÜBERBLICK

1. SCHWEIZER ANTI-KORRUPTIONSGESETZ ERHÄLT ZÄHNE

Im Vergleich zu den neunziger Jahren steht die Korruptionsbekämpfung heute besser da. Positiv ist die Entwicklung insbesondere im grenzüberschreitenden Bereich, wo sich Korruption im Zuge der Globalisierung zuvor praktisch ohne Reglementierung ausbreiten konnte. Eine Reihe von internationalen Instrumenten unter der Schirmherrschaft von OECD, Europarat und Vereinten Nationen setzen nun rechtliche Massstäbe, die von zahlreichen Staaten übernommen wurden. Zumindest im Prinzip, denn oft hinkt die Umsetzung der Absicht hinterher.

Die Schweiz hat sich dieser Entwicklung nicht verschlossen. Ihre Gesetzgebung genügt den neuen internationalen Standards weitgehend: So gilt Bestechung ausländischer Funktionäre als Delikt und eine Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortung der Unternehmen soll diese dazu ermuntern, Antikorruptionsprogramme anzunehmen und anzuwenden. Generell wird die Umsetzung der schweizerischen Gesetzgebung als zufriedenstellend beurteilt.

Einige Schwachstellen sind jedoch nicht behoben: etwa bezüglich Korruption im privaten Bereich, Schutz der Whistleblower, Finanzierung politischer Parteien oder Sanktionen für mitverantwortliche Unternehmen. Und die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen hat

auf sich warten lassen. Bis jetzt gibt es in der Schweiz erst ein Urteil zur strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen sowie drei Urteile im Zusammenhang mit der Bestechung von ausländischen Beamten.

Die international tätigen Schweizer Gesellschaften dürfen jedoch nicht nur die einheimische Gesetzgebung im Auge haben. Sie müssen der US-amerikanischen und seit kurzem auch der britischen Rechtsauffassung Rechnung tragen: Beide beruhen auf einer extensiven Interpretation der Extraterritorialität. Die Anwendung amerikanischen Rechts ausserhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hat sich in den letzten Jahren stark gehäuft. Ein paar Schweizer Unternehmen haben dies schmerzlich erfahren müssen.

2. SCHWEIZER UNTERNEHMEN UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Starkes Engagement der Führungsorgane

Die Unternehmen des Swiss Market Index (SMI) haben die korruptionsbedingten Herausforderungen erkannt. Entsprechende Informationen sind auf verschiedenen Ebenen zu finden und sie stimmen, laut Studienergebnis, optimistisch: Die Gesellschaften sind gewappnet, um potenzielle Korruptionsfälle aufzudecken, in den Griff zu bekommen oder zu verhindern. Dabei sticht das

Engagement der Führungsinstanzen hervor. Das erstarkte Bewusstsein gegenüber Korruptionsschäden, die weltweite Verdichtung gesetzlicher Normen und der wachsende Druck von Zivilgesellschaft und Investoren sind die Hauptgründe für diese positive Dynamik. Mehr Transparenz und Ehrlichkeit liegen sozusagen im Trend.

Standards gegen Korruption im öffentlichen Bereich

Auch bei der Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor zeigen die SMI-Unternehmen Engagement. In deren Praxis passen Absicht (formelles Verbot) und Umsetzung (Schulung, Warnsystem, Prüfverfahren) weitgehend zusammen. Aus gutem Grund: In letzter Zeit wurden die Strafnormen für Korruption in der öffentlichen Verwaltung verschärft. Im Einklang mit nationalen und internationalen Gesetzen begegnet der Markt dieser Entwicklung, indem er sich an Standards und guten Beispielen orientiert.

Unterschiedliche Praxis gegenüber komplexeren Korruptionsformen

Grosse Unterschiede zwischen den Unternehmen des SMI zeigen sich gegenüber anderen unstatthaften oder gefährlichen Praktiken, die von der Schweizer Gesetzgebung noch nicht oder ungenügend erfasst werden. Dabei geht es um korrupte Handlungen zwischen privatwirt-

schaftlichen Akteuren, um indirekte Korruption, die Finanzierung politischer Parteien, Wohltätigkeitsspenden oder Gefälligkeitszahlungen. Diese oft komplexen Korruptionsformen sind mit jenen im öffentlichen Bereich nur bedingt vergleichbar.

Formell untersagen beispielsweise nur fünf SMI-Unternehmen jegliche Gefälligkeitszahlungen. Die bescheidene Zahl ist damit erklärbar, dass die Schweiz für solche Zahlungen an öffentliche Akteure im Ausland kein Verbot kennt. Hier müssten die Firmen heute höhere Ziele verfolgen und Gefälligkeitszahlungen ausdrücklich verbieten, sind diese doch in der Regel nichts anderes als Bestechungsgelder.

Mehrere kotierte, im Ausland tätige und dort gut ausgebauten gesetzlichen Normen unterworfenen Schweizer Grossunternehmen haben sich bereits für anspruchsvollere Standards entschieden, welche die Vielschichtigkeit der Korruptionsfrage berücksichtigen. Diese Anpassung an strengere Spielregeln (level playing field) ist bei kleineren Unternehmen weniger ausgeprägt: Meist sind deren Ressourcen bescheidener und das Auslandsgeschäft spielt bei ihnen eine kleinere Rolle.

Genesis der Alarmsysteme

Warnsysteme in Form von „Whistleblower“-Meldestellen haben in den kotierten Grossunternehmen Einzug gehalten. Sie ermöglichen es den Angestellten, im Fall von Betrug oder Betrugsverdacht Alarm zu

schlagen. Alarmsysteme müssen den Schutz der Whistleblower garantieren, sofern diese in Treu und Glauben handeln.

Die Studie zeigt signifikante Abweichungen zwischen ausgeklügelten Warnsystemen und einfacheren, die den Informanten weit weniger Schutz bieten. Auf gesetzlicher Ebene ist diese Frage in der Schweiz aktuell Gegenstand politischer Debatten. Da eine gesetzliche Bestimmung zum Schutz des Whistleblowers im Unternehmen fehlt, sind die Praktiken sehr unterschiedlich. Wer ein ausgeklügeltes System geschaffen hat, tat dies nicht aus Gründen der Gesetzeskonformität. Motivation dürfte wohl eher die Einsicht sein, dass dieses Instrument erlaubt, einen Missbrauchs- oder Betrugsverdacht rasch und intern anzugehen. Und nur so können Mitarbeiter Missstände anprangern, ohne sich vor Sanktionen fürchten zu müssen. Etliche Unternehmen formulieren aber auch Misstrauen gegenüber einem ausgebauten Alarmsystem: Sie befürchten negative Auswirkungen, vor allem in Form ungerechtfertigter Anschuldigungen.

Um diesen Mangel an klaren Vorschriften zu beheben und den Unternehmen einen Rahmen bei der Anwendung eines Whistleblower-Warnsystems zu vermitteln, wäre es wünschenswert, dass der schweizerische Gesetzgeber hier aktiv eingreift.

Transparenz bei der Veröffentlichung von Korruptionsdaten

Die Anspruchsgruppen der Unternehmen – darunter die institutionellen Investoren – messen den nichtfinanziellen Informationen kotierter Gesellschaften immer grössere Bedeutung zu. Entsprechende qualitative und quantitative Daten erlauben ein besseres Urteil darüber, in welchem Masse ein Unternehmen Korruptionsgefahren ausgesetzt ist. Investoren möchten diesbezügliche Gegenstrategien begutachten und wissen, welche konkreten Programme verwirklicht werden, um Korruptionsprobleme zu verhindern.

In den Jahresberichten ist die Transparenz zum Thema generell mangelhaft: Die publizierten Informationen reichen in der Regel nicht aus, um Korruptionsrisiken und mögliche Gegenmassnahmen zu beurteilen. Eine Feststellung, die insbesondere für die Kommunikation zu Betrugs- und Korruptionsfällen im Berichtsjahr gilt. Ebenso fehlen Informationen zu den ergriffenen Gegenmassnahmen, mit denen die Probleme in den Griff zu bekommen sind. Nicht zuletzt fällt auf, dass nur wenige Unternehmen externe Prüfer beiziehen, um die Korruptionsdaten verifizieren zu lassen.

DIE ANLEGER UND DIE KORRUPTION

Die Folgen der Korruption auf der makroökonomischen Ebene sind bekannt: Unter anderem beeinträchtigt Korruption das Wirtschaftswachstum, den Wettbewerb, ausländische Direktinvestitionen, die Demokratie und politischen Institutionen, die Lebensqualität und Bildungschancen der Bevölkerung, wie auch den Zustand der Infrastrukturen und den Schutz der Umwelt. Aus diesen Gründen schrecken Anleger vor Investitionen in besonders korruptionsgefährdeten Ländern zurück. Korruption verschont keine der vielfachen Anspruchsgruppen von Unternehmen. Doch institutionelle Investoren sind den nachstehenden Risiken besonders ausgesetzt. Denn langfristig sinkt der Unternehmenswert.

Finanzielle und strafrechtliche Risiken

Heute, da die Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor strenger und effizienter geworden ist, werden die kommerziellen „Gewinne“, die sich ein Unternehmen durch Bestechung oder Schmiergeldzahlung erhoffen kann, durch die Kosten der Nichtkonformität zunichte gemacht. Die Medien haben in jüngster Zeit verschiedene Affären zutage gebracht. Sie alle enden im selben Fazit: Die finanziellen Sanktionen für Unternehmen, die in öffentliche Korruptionsfälle verwickelt sind, können sehr hoch ausfallen (Siemens, Halliburton, BAE, Daimler, Alcatel-Lucent, Panalpina, usw.)¹.

Der Fall Siemens ist ein sprechendes Beispiel für den Kampf gegen die Korruption, den das US-Justizministerium und die US-Börsenaufsichtsbehörden mit der Anwendung des „Foreign Corrupt Practices Act“ eingeleitet haben. Seit 2006 stand das Unternehmen im Zentrum mehrerer Untersuchungen in Deutschland, den Vereinigten Staaten und anderen Ländern. Diese entlarvten die systematische Korrumpierungspraxis öffentlicher Organe, in die Siemens verwickelt war. In Deutschland und den Vereinigten Staaten musste das Unternehmen insgesamt 1,6 Milliarden US-Dollar Strafe bezahlen. Hinzu kamen die Kosten für Rechtsanwälte, interne Audits und Untersuchungen in Höhe von annähernd einer Milliarde US-Dollar. Indem Siemens in die Kooperation mit den US-Behörden einwilligte und die Bedingungen der Vereinbarung akzeptierte, bezahlte das Unternehmen insgesamt 2,6 Milliarden US-Dollar, um diesen öffentlichen Korruptionsskandal in Deutschland und den Vereinigten Staaten definitiv beizulegen.

Das Fehlen adäquater Verfahren, um Korruptionsfälle zu verhindern beziehungsweise zu entdecken und in den Griff zu bekommen, erhöht mit Blick auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen die Sanktionskosten für fehlbare Unternehmen. Neue Gesetze sehen zudem die strafrechtliche Verfolgung der Führungsinstanzen vor.

Operative Risiken

Bei ungenügender Governance im Bereich Korruptionsbekämpfung sind Unternehmen gegenüber finanziellen Betrügereien in ihren verschiedenen Formen (Korruption, Insiderdelikte, Interessenkonflikte, Unterschlagungen, usw.) stark exponiert. Eine zweideutige Unternehmenskultur in Korruptionsfragen wie auch das Fehlen eines effizienten Managementsystems fürs Handling entsprechender Konflikte können schwerwiegende Dysfunktionen innerhalb des Unternehmens bewirken. Und wahrscheinlich weiten sich die Probleme auch auf Lieferanten und weitere Geschäftspartner aus. Ausserdem riskieren Unternehmen, die für ihre Toleranz gegenüber unlauteren Praktiken bekannt sind, von anderen kommerziellen Akteuren oder unredlichen Beamten erpresst zu werden.

Über die rechtlichen Konsequenzen hinaus nehmen schlecht gewappnete Unternehmen das Risiko in Kauf, ihre „license to operate“ einzubüssen: Indem sie von öffentlichen Märkten ausgeschlossen werden und Kunden verlieren.

Reputationsrisiken

Korruption hat negative Folgen für das Image des Unternehmens, Korrekturen sind teuer. Sie hat auch starken Einfluss auf die Wahrnehmung der sozialen Verantwortung eines Unternehmens durch die Anspruchsgrup-

pen. Die Belegschaft misst der Integrität des Arbeitgebers hohe Bedeutung zu. Unternehmen gefährden mit korruptionsbedingten Imageverlusten die Loyalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit riskieren sie, wertvolle Arbeitskräfte zu verlieren.

Ein Unternehmen mit einem ethisch einwandfreien, auf der Verwirklichung eines ambitionierten Antikorruptionsprogramms beruhenden Ruf sichert sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz. Es bindet Kunden, denen diese Dimension wichtig ist.

Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Korruption

Eine Arbeitsgruppe, die auf Initiative von Transparency International und Social Accountability International einberufen wurde, hat die „Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Korruption“ erarbeitet. Diese Gruppe, die immer noch aktiv ist, setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Akademie zusammen.

Die eigentlichen Prinzipien sind deren zwei: erstens die Korruption in all ihren Formen – sei es direkt oder indirekt – zu verhindern und zweitens ein Anti-Korruptionsprogramm einzuführen. Das Dokument beschreibt die Elemente eines Anti-Korruptionsprogramms: Verbot von Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen (facilitation payments), Einführung von Regelungen betreffend der Spenden an politische Parteien oder an wohltätige Organisationen sowie die Regelung von Sponsoring oder wie mit Geschenken, Einladungen und Spesen umgegangen werden soll, damit diese nicht als versteckte Bestechungszahlungen fungieren. Das Programm beinhaltet organisatorische Massnahmen in der Unternehmung: Der Verwaltungsrat und die oberste Geschäftsführung müssen das Programm vollumfänglich unterstützen, das auch auf die Geschäftsbeziehungen ausgeweitet werden soll: Filialen, Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) und Konsortien, Agenten, Zulieferer und Lieferanten. Das Anti-Korruptionsprogramm muss sich ebenfalls im Personalmanagement äussern: es muss Bestandteil von Schulungen und einer transparenten Kommunikation nach innen und nach aussen sein. Ausserdem müssen den Angestellten vertrauliche und geschützte Kanäle offenstehen, über die sie Rat suchen sowie Verletzungen des Anti-Korruptionsprogramms in der Unternehmung melden können.

Und nicht zuletzt soll die Unternehmung schwarze Kassen verbieten und seine internen Kontrollsysteme regelmässig überprüfen lassen. Auch das Anti-Korruptionsprogramm soll regelmässig überprüft und angepasst werden. In ihrer aktuellen Version wird in den „Geschäftsgrundsätzen zur Bekämpfung der Korruption“ ebenfalls empfohlen, das Anti-Korruptionssystem von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen.

TI Schweiz stellt eine deutsche Version der Geschäftsgrundsätze, die speziell auf kleine und mittlere Unternehmen angepasst sind, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter: www.transparency.ch/de/publikationen/publikationen_TI_Schweiz/index.php?navanchor=2110050

Mehr und mehr gründen institutionelle Investoren ihre Anlageentscheidungen auf Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Kriterien. Sie nehmen die von den kotierten Gesellschaften verwirklichten Grundsätze und Strategien zur Korruptionsbekämpfung zur Kenntnis. Nach dem Vorbild der institutionellen Investoren, welche die Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment der Vereinten Nationen (UNPRI) unterzeichnet haben, nehmen heute viele Anleger ihre direkte Verantwortung wahr: Sie kümmern sich um die ökonomische, soziale und ökologische Leistung der Unternehmen, in die sie investieren.

Die von Transparency International für die Privatwirtschaft entwickelten Geschäftsgrundsätze sind ein anerkanntes Instrument im Kampf gegen die Korruption. Institutionelle Investoren fördern aktiv deren Anwendung durch kotierte Unternehmen.

¹ Halliburton: USD 579 Millionen; BAE: USD 400 Millionen; Daimler USD 185 Millionen; Panalpina: USD 82 Millionen; Alcatel-Lucent: USD 137 Millionen

FAKTEN UND ZAHLEN ZUR WELTWEITEN KORRUPTION

Gemäss Überzeugung der im Bereich Korruptionsbekämpfung spezialisierten Organisationen – so auch Transparency International und die Weltbank – hat Korruption negative Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, den Wettbewerb, ausländische Direktinvestitionen, Demokratie und politische Institutionen, die Bildungschancen der Bevölkerung, den Zustand der Infrastrukturen und den Schutz der Umwelt. Kurzum, auf die grundlegende Lebensqualität.

Angesichts der Diskretion, die korrupte Transaktionen umgibt, ist es schwierig, exakte Zahlen über die Kosten zu liefern, die von den verschiedenen Korruptionsformen verursacht werden.

Ausserdem werden ungerechtfertigte Vorteile nicht immer in monetärer Form gewährt. Einige Studien vermitteln dennoch interessante Schätzungen:¹

- In einem 2007 veröffentlichten Weltbankbericht werden die von Funktionären in Schwellen- und Entwicklungsländern kassierten Bestechungsgelder auf jährlich zwanzig bis vierzig Milliarden US-Dollar geschätzt. Das entspricht zwanzig bis vierzig Prozent der offiziellen Entwicklungshilfe.

- Gemäss einem Weltbankbericht von 2004 beträgt die gesamte Korruption in Form von Bestechungsgeldern 1000 Milliarden US-Dollar pro Jahr. In Tat und Wahrheit dürfte diese Schätzung die reale Korruptionssumme schon damals unterboten und sich die Summe seither verdoppelt haben.
- Nach einer 2007 von der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg zusammen mit PricewaterhouseCoopers durchgeführten Untersuchung verlieren die deutschen Unternehmen jährlich mehr als sechs Milliarden Euro infolge von Korruption, Veruntreuung und Betrug.
- PricewaterhouseCoopers hat im November 2009 bei über 3000 Geschäftsleitern aus 54 Ländern eine Umfrage über Wirtschaftsbetrug durchgeführt. Ein Drittel der Antwortenden erwähnt, im Vorjahr Zeuge missbräuchlicher Zahlungen gewesen zu sein. An erster Deliktstelle steht die Veruntreuung (67%), gefolgt von Unterschlagungen (38%) und Korruptionspraktiken (27%).
- In einer Umfrage von Control Risks im Jahr 2007 bei 350 Grossunternehmen verschiedener Sektoren erklären mehr als die Hälfte der Befragten in den Bereichen Bauwesen, Bergbau, Öl- und Gasförderung, dass ihnen in den letzten fünf Jahren wegen Bestechungszahlungen der Konkurrenten wichtige Geschäftsabschlüsse entgangen sind.

¹ Für weitere Informationen siehe www.transparency.org.uk/corruption-data

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN DER SCHWEIZ: DIE STUDIE

Ethos und Transparency International Schweiz haben 2011 gemeinsam diese Studie über die Korruptionsbekämpfung in der Schweiz erarbeitet und veröffentlicht. Die Publikation ist in zwei Hauptteile gegliedert.

Der erste Teil wurde von Transparency International Schweiz verfasst. Im Vordergrund steht die nationale und internationale Rechtslage gegenüber der Korruption im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich.

Der zweite Teil ist ein Praxisbericht zu den Grundsätzen und Strategien der Korruptionsbekämpfung von Schweizer Grossunternehmen. Ethos führte die Untersuchung bei den zwanzig Unternehmen des Swiss Market Index (SMI) per 30. Juni 2011 durch. Einzige Ausnahme ist Swatch Group: Die Informationen zur Antikorruptionspolitik auf der Website oder in anderen Publikationen reichen nicht aus, um in der Studie berücksichtigt zu werden. Somit beziehen sich die Ergebnisse generell auf eine Gruppe von neunzehn Gesellschaften.

Bei der Bestandsaufnahme berücksichtigte Ethos sechs Aspekte: vom Einbezug der Führungsorgane in die Korruptionsbekämpfung bis zur Übernahme und Anwendung von Antikorruptionsgrundsätzen. Für jeden der sechs Bereiche wurden spezielle Kriterien entwickelt. Aspekte und Kriterien gründen hauptsächlich auf den Geschäftsgrundsätzen, die Transparency International zielgerichtet auf die Korruptionsbekämpfung entwickelt hat¹.

Bei den neunzehn untersuchten SMI-Unternehmen stiess Ethos auf verschiedene Beispiele einer guten Praxis: sowohl bei inhaltlichen Aspekten der Antikorruptionsgrundsätze, wie auch bei deren Anwendung. Die guten Beispiele werden in jedem Kapitel hervorgehoben. Sie sind zwar nicht umfassend, illustrieren nach Ansicht von Ethos jedoch Strategien und Wege, die den Erwartungen der institutionellen Investoren sowie der Zivilgesellschaft bezüglich Antikorruptionspraxis gerecht werden.

Die Bestandsaufnahme erfasst öffentlich zugängliche Daten, aber auch Informationen, die Ethos im Rahmen des Dialogs mit Unternehmen mitgeteilt und hier zusammengefasst wurden. Die präsentierten guten Praktiken der SMI-Gesellschaften entstammen Unterlagen, die auf den firmeneigenen Websites online stehen: zum Beispiel Verhaltenskodex, Grundsätze, Richtlinien, Jahres- und Nachhaltigkeitsbericht.

¹ Business Principles for Countering Bribery, www.transparency.org/global_priorities/private_sector/business_principles

RECHTSGRUNDLAGE IN DER KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Das Anti-Korruptionsstrafrecht hat sich in den letzten fünfzehn Jahren stark weiterentwickelt. Am Anfang dieser Entwicklung steht ein amerikanisches Gesetz aus den 1970er Jahren, das die Korruption fremder Amtsträger unter Strafe stellt. Damals - in der Präsidentschaft Carters - stellte die amerikanische Öffentlichkeit und Politszene mit Schrecken fest, dass es für amerikanische Unternehmen an der Tagesordnung lag, beträchtliche Summen an Bestechungsgeldern zu bezahlen, um sich Aufträge im Ausland zu sichern. Eine Untersuchung brachte zu Tage, dass 400 Unternehmen einen Gesamtbetrag von 300 Millionen US-Dollar (ein beachtlicher Betrag zu jener Zeit) ausländischen Politikern und Beamten zukommen liessen, damit diese ihre Produkte erwarben. Der grösste Skandal betraf das Unternehmen Lockheed, das enorme Bestechungssummen einsetzte, um seine F-104 Starfighter zu verkaufen.

Als Reaktion darauf beschlossen die amerikanischen Gesetzgeber alle Bestechungszahlungen im In- und Ausland zu verbieten. Da bis anhin Korruption lediglich in einer nationalen Dimension wahrgenommen wurde, nämlich, dass jedes Land selbst für die Korruptionsbekämpfung seiner Beamten und Politiker verantwortlich sei, stellte eine grenzüberschreitende Regelung eine neuartige Massnahme dar. Die Staaten hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht um Bestechungsdelikte ihrer Bürger im Ausland (oder um Bestechung von Ausländern im Allgemeinen) gekümmert, weil dies im Zuständigkeitsbereich des Herkunftslandes des Bestechenden lag.

Entwicklung einer Antikorruptionsgesetzgebung

Dieser Umgang mit Korruption hatte zur Folge, dass die meisten Korruptionsdelikte im Ausland nie bestraft wurden, da die Empfänger der Bestechungszahlungen oft eine Position inne hatten, die es ihnen erlaubte, die staatlichen Institutionen zu ihren Gunsten zu kontrollieren. Eine tatsächliche Umsetzung des Anti-Korruptionsrechtes in internationalen Beziehungen war also nur möglich, wenn das Recht des Herkunftslandes des Bestechenden angewendet wurde. Diese Lösung wählte die USA 1977 mit der unilateralen Verabschiedung des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)¹, eines Gesetzes, das die Bestechung fremder Amtsträger in den USA strafbar machte.

Dieser politisch mutige Akt wurde von Seiten der Wirtschaft stark kritisiert. Die dem Gesetz unterworfenen, amerikanischen Unternehmen beklagten sich, dass sie anderen Unternehmen gegenüber benachteiligt seien. Diese könnten weiterhin Bestechungsgelder zahlen und Vorteile anbieten, um potentielle Kunden für sich zu gewinnen und Märkte zu erschliessen – und zwar auf Kosten der amerikanischen Konkurrenz.

Neues internationales Instrumentarium

Um Verluste zu verhindern, aber ohne das Gesetz wieder abzuschaffen und dabei das Gesicht zu verlieren, mussten also Länder, deren Unternehmen in Konkurrenz mit den amerikanischen Unternehmen standen, überzeugt werden, ein mit dem FCPA vergleichbares Gesetz zu verabschieden. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bot einen optimalen Rahmen dieses diplomatische Vorhaben umzusetzen, da sie die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlich stark entwickelten Ländern, deren Unternehmen somit die grössten Bestechungssummen aufbringen können, koordiniert. Es dauerte jedoch zwei Jahrzehnte bis die amerikanischen Bemühungen Früchte trugen und mit der OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, ein internationales Instrument geschaffen wurde, das die OECD-Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe zu stellen. Die Konvention wurde am 17. Dezember 1997 unterzeichnet und ist am 15. Februar 1999 in Kraft getreten.

Die OECD-Konvention gilt als grosser Fortschritt der Bemühungen zur grenzübergreifenden Korruptionsbekämpfung. Mit ihrer Ratifizierung verpflichten sich die Staaten, Korruption fremder Amtsträger in ihrer eigenen Gesetzgebung strafbar zu machen, Strafen mit abschreckender Wirkung einzuführen und gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Die Konvention sieht zudem ein Peer-Review Verfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung von nationalen Gesetzgebungen mit der Konvention und deren Umsetzung vor. Alle OECD-Mitgliedstaaten² haben gegenwärtig die Konvention ratifiziert. Hinzu kommen die Nicht-Mitgliedstaaten Südafrika, Argentinien, Brasilien und Bulgarien. Ausserdem wurde am 25. Mai 2011 Russland dazu eingeladen, der Konvention beizutreten.

Die Schweiz ist ausserdem Mitglied des Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates, das am 27. Januar 1999 unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft trat³. Dieses Abkommen geht in einigen Punkten weiter als die OECD-Konvention. Es beinhaltet unter anderem Bestimmungen zur Korruption im Privatsektor, zur nicht gebührenden Einflussnahme, und zur Geldwäscherei bei Erträgen aus Korruptionsdelikten.⁴

Das jüngste dieser Abkommen ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, UNCAC⁵), das von mehr als zwei Dritteln der 193 UNO-Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Das erste globale Instrument zur Korruptionsbekämpfung behandelt alle mit Korruption in einem weiteren Sinne zusammenhängenden Aspekte und beinhaltet ebenfalls Bestimmungen über die Rückführung von gestohlenen Vermögenswerten.

Von den hier aufgelisteten Abkommen hat zweifellos die OECD-Konvention das Schweizer Recht am stärksten beeinflusst. Die Schweiz musste in Folge der Ratifizierung ihr Strafgesetzbuch substantiell ergänzen, um den Vorgaben der Konvention zu entsprechen. Zurzeit behandelt das Schweizer Recht Korruption in drei Bereichen: Die Bestechung von Amtsträgern, die Bestechung zwischen Privatpersonen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen.

1. BESTECHUNG VON AMTSTRÄGERN

Der erste Bereich betrifft die Bestechung von Amtsträgern einschliesslich der Beamten, die gegenwärtig im StGB (Kapitel 19, Art. 322ter–322octies) geregelt ist. Dieser Artikel behandelt gleichzeitig die aktive Bestechung (jemanden bestechen) und die passive Bestechung (sich bestechen lassen) öffentlicher Amtsträger in der Schweiz sowie im Ausland. Die Bestimmungen zur Bestechung von Amtsträgern im In- und Ausland decken sich nicht vollständig, zumal die Vorteilsgewährung oder -annahme nur in Bezug auf schweizerische Amtsträger strafbar ist.

Der Bestechungstatbestand

Die Tatbestandsvoraussetzungen der aktiven und passiven Bestechung stehen sich gegenüber wie Spiegelbilder. Die aktive Bestechung besteht darin einen nicht gebührenden Vorteil zu versprechen oder zu gewähren, dagegen macht sich jemand der passiven Bestechung schuldig, wenn er einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Der Tatbestand verlangt also nicht, dass die Zahlung von Bestechungsgeldern oder die nicht gebührende Vorteilsgewährung effektiv stattgefunden hat.

Obwohl die aktive und die passive Bestechung Teil derselben Handlung sind, stellen sie zwei verschiedene Delikte dar, weil sie unabhängig voneinander begangen werden können. Dies ist der Fall, wenn ein aktiver oder passiver Bestechungsversuch von der Gegenpartei abgelehnt wird. Die Taten können zudem in unterschiedlichen Rechtsräumen begangen werden.

Wenn es darum geht Bestechungen zu vertuschen, kennt die Fantasie keine Grenzen: Die Übergabe von mit Geldscheinen gefüllten Umschlägen ist passé. Heutzutage werden über Mittelsmänner oder Berater „Kommissionen“ überwiesen oder Darlehen zu tieferen Zinsen vergeben, die oft nicht zurückbezahlt werden (müssen). Auch medizinische Behandlungen, Aufenthalte in Luxushotels, teure ausländische Ausbildungen für nahestehende Personen und Wertgegenstände (wie z. B.

Schmuck oder Uhren, die ohne Aufmerksamkeit zu erregen transportiert werden können) zählen zu den gängigen Bestechungsmitteln. Es spielt dabei keine Rolle, ob diese Vorteile einem Amtsträger oder einem Dritten gewährt werden, solange dies mit den Pflichten des Amtsträgers nicht zu vereinbaren ist.

Die pflichtwidrige Handlung – ob Tat oder Unterlassung – bildet den Grundstein aktiver und passiver Bestechung. Ermessenshandlungen unter Einfluss von Vorteilsversprechen gelten dabei als pflichtwidrige Handlungen, da es essentiell ist, dass Ermessensentscheide unbeeinflusst getroffen werden. Die Verletzung der Pflichten oder der Missbrauch des Ermessensspielraums muss nicht zwingend nach der Übergabe oder dem Versprechen eines Vorteils erfolgen: Die Schweizer Gesetzgebung bezüglich aktiver und passiver Bestechung kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Gegenleistungen erst nachträglich erbracht werden.

Begriff des nicht gebührenden Vorteils

Der Vorteilsbegriff beinhaltet „jede objektiv messbare, rechtliche, wirtschaftliche oder auch persönliche Besserstellung des Zuwendungsempfängers“⁶. Der Vorteil ist nicht gebührend, wenn der Amtsträger – vor allem gemäss internen Reglementen – kein Recht hat diesen anzunehmen.

Die Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme

Das Strafgesetz verbietet den schweizerischen Amtsträgern auch dann die Annahme oder Gewährung eines nicht gebührenden Vorteils, wenn diese Annahme oder Gewährung für keinen der Beteiligten pflichtwidrig ist. In diesem Fall spricht man nicht mehr von Bestechung im eigentlichen Sinne, sondern von einer Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme (Art. 322quinquies und Art. 322sexies StGB). Die ratio legis für diese Regelung

besteht darin, dass die wiederholte Gewährung von relativ geringen Vorteilen ein zugetrautes Klima erschaffen und psychologisch nach Erwidern verlangen kann, was den Amtsträger möglicherweise beeinflusst, falls er eines Tages eine Entscheidung, die den „Spender“ angeht, treffen muss. Es geht also hier um Vorteile, die einem Amtsträger laut dem Gesetzeswortlaut „im Hinblick auf seine Amtsführung“ (auf französisch: „pour qu’il accomplisse les devoirs de sa charge“) gewährt werden. Anvisiert sind mit dieser

Formulierung nicht unbedingt konkrete Handlungen sondern Vorteile, die generell geeignet sind, einen Amtsträger zu beeinflussen. Man spricht in diesem Fall von „Klimapflege“ oder „anfüttern“, wenn kein konkretes Projekt zur Diskussion steht und der „Bonus“ vielleicht erst Jahre später eingelöst wird⁸ dank dem zuvor geschaffenen günstigen Klima. Es ist leicht nachzuvollziehen, dass der Gesetzgeber die genannten Verhalten strafrechtlich bestrafen möchte. Es stellt sich aber die Frage, warum sich diese Regelung auf schweizerische Amtsträger beschränkt.

Der Begriff des Amtsträgers

Als Amtsträger bezeichnet Artikel 322ter ff. StGB Mitglieder einer richterlichen oder anderen Behörde, Beamte, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher und Schiedsrichter. Dabei kommt im Speziellen dem Beamten eine wichtige praktische Rolle zu. Die Schweiz – wie die OECD-Konvention – definiert den Beamten in einer funktionalen sowie institutionellen Weise. Beamter ist, wer als solcher von der öffentlichen Hand angestellt ist, oder Staatsaufgaben wahrnimmt. Die Botschaft des Bundesrates von 1999 zur Revision des Strafgesetzbuches⁷ bezeichnet beispielsweise einen Angestellten einer staatlichen Liegenschaftsverwaltung als Beamten, selbst wenn dieser privatrechtliche Mietverträge abschliesst, da dessen Status einen strafrechtlichen Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Objektivität seiner Tätigkeit erfordert. Dasselbe gilt für die Angestellten von privaten Elektrizitätsproduzenten, da diese einen öffentlichen Auftrag (wie er zumindest 1999 definiert wurde) erfüllen.

Zusätzlich schliesst der Beamtenbegriff auch unabhängige technische Berater, die im Beschaffungsprozess konsultiert werden, oder die Angestellten der Administration von Flughäfen und Häfen (obschon privatrechtlich eingestellt), ein. Die letztgenannten sind miteinbezogen, obwohl Korruption in Häfen in der Schweiz von geringer Bedeutung ist, jedoch international eine wichtige Rolle spielt. Hingegen zählen Angestellte von staatlichen Unternehmen, die frei marktwirtschaftlich tätig sind, nicht als Beamte.

Die Definition fremder Amtsträger unterscheidet sich nicht substantiell von derjenigen der schweizerischen Amtsträger. Wichtig für den schweizerischen Kontext ist jedoch, dass auch Angehörige von Internationalen Organisationen als Amtsträger gelten.

Schmiergelder

Diese Regelungen zur Vorteilsgewährung spielen insbesondere im Zusammenhang mit der Problematik von Schmiergeldern eine Rolle.⁹ Auf Druck der amerikanischen Wirtschaftslobby sieht der FCPA nämlich eine Ausnahme vor, die es ermöglicht, dass Zahlungen an fremde Amtsträger, die dazu dienen eine übliche Amtshandlung zu motivieren oder zu beschleunigen, nicht als Korruptionsdelikt gelten und somit vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.¹⁰ Mit üblichen Amtshandlungen sind das Ausstellen eines offiziellen Dokumentes (z. B. Lizenzen oder Visa), die Verteilung von Postsendungen, die Einrichtung eines Telefon- oder Stromanschlusses etc. gemeint. Keinesfalls als übliche Amtshandlungen gelten Ermessensentscheide darüber, ob ein Vertrag mit einer bestimmten

(juristischen oder natürlichen) Person abgeschlossen oder verlängert wird sowie alle Entscheide, welche die Vertragsbedingungen beeinflussen.¹¹

Strafrecht und Schmiergelder

In der Schweizer Gesetzgebung bezüglich Schmiergelder müssen folgende Fälle unterschieden werden.

Im ersten Fall geht es um die Zahlung von Geldern oder die Gewährung anderer Vorteile, damit ein Amtsträger seine reguläre Arbeit verrichtet, wie zum Beispiel das Ausstellen einer Bewilligung, wenn alle Bedingungen für deren Erhalt erfüllt sind. Einem Schweizer Amtsträger ist es klar untersagt einen solchen Vorteil anzunehmen und er kann dafür bestraft werden. Anders sieht es aus, wenn einem ausländischen Amtsträger ein solcher Vorteil gewährt wird. Auf Grund der fehlenden Disposition bezüglich der Vorteilsgewährung oder -annahme von fremden Amtsträgern ist die Vorteilsgewährung weder untersagt noch strafbar. Diesbezüglich deckt sich die Schweizer Gesetzgebung mit dem amerikanischen FCPA.

Die Gesetzeslage ist anders, wenn einem Amtsträger ein Vorteil gewährt wird, damit dieser eine vorteilhafte Ermessensentscheidung zum Nutzen der Bestechenden trifft. Gemäss der Botschaft des Bundesrates¹² handelt es sich in diesem Fall nicht um eine Vorteilsgewährung, sondern um Bestechung. Somit

ist diese Handlung gegenüber fremden wie schweizerischen Amtsträgern strafbar, da das Strafgesetzbuch Bestechung aller offiziellen Amtsträger unter Strafe stellt. Dasselbe sieht der FCPA vor, unter der Bedingung, dass der Ermessensentscheid die Vergabe oder Verlängerung eines Vertrages oder dessen Bedingungen betrifft. Anders sieht es aus, wenn der Entscheid andere Handlungen betrifft, wie zum Beispiel eine prioritäre Auslaufbewilligung eines Schiffes, obwohl zahlreiche Schiffe auf eine solche Bewilligung warten. In diesem Fall erlaubt die Sonderregelung zu Schmiergeldern des FCPA eine Vorteilsgewährung gegenüber fremden Amtsträgern. Ungeklärt bleibt die Frage, ob eine solche Auslaufbewilligung im Schweizer Recht als Ermessensentscheid gilt. Sicher ist, dass je mehr Schiffe auf eine solche Bewilligung warten, desto grösser ist der Vorteil einer früheren Auslaufbewilligung und desto grösser ist der Entscheidungsspielraum des Amtsträgers.

In einem dritten Fall werden einem Amtsträger Vorteile ohne eine konkrete Gegenleistung gewährt, sondern sie zielen darauf ab, dessen Sympathie zu gewinnen (anfüttern). Solche Vorteile gelten auf Grund der fehlenden Gegenleistung nicht als Schmiergelder. Hingegen gilt eine solche Praxis als Vorteilsgewährung und ist gegenüber Schweizer Amtsträgern strafbar. Dieselbe Handlung ist erstaunlicherweise gegenüber ausländischen Amtsträgern erlaubt.

Sozial übliche Geschenke

Die vom Dienstreglement erlaubten, sozial üblichen Geschenke sowie solche von geringer Wichtigkeit (Bagatellgeschenke), sind gemäss dem Korruptionsstrafgesetz vom Begriff „nicht gebührende Vorteile“ ausgenommen (Art. 322octies StGB). Es handelt sich dabei um Geschenke von geringem Wert als Dank für eine erbrachte Dienstleistung, ohne dass eine Gegenleistung erwartet wird. Es gestaltet sich schwierig eine allgemein gültige Obergrenze für den Wert solcher Geschenke festzulegen, da dies stark von den Umständen und den betroffenen Personen abhängt. Es kann sich bei den Geschenken um einen Blumenstrauss, eine Schachtel Pralinen, eine Flasche Wein, oder eine Einladung zu einem Essen oder einem Sportevent handeln. Wichtig ist, dass das Geschenk in keiner Weise darauf abzielt, den Begünstigten in seinen amtlichen Entscheidungen zu beeinflussen.

2. BESTECHUNG IM PRIVATSEKTOR

Die Gesetzgebung bezüglich der Bestechung unter Privatpersonen befindet sich nicht im Strafgesetzbuch sondern im Art. 4a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Geltungsbereich des Gesetzes unterworfen ist „jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren (...), welches das Verhältnis

zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.“¹³ Gemäss der Botschaft des Bundesrats¹⁴ müssen die Beteiligten eines solchen Vergehens nicht zwingend in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, solange deren Verhalten ein Wettbewerbsverhältnis zwischen gewinnorientierten Unternehmen beeinflusst. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Konsumentenschutzorganisation einen irreführenden Vergleichstest veröffentlicht.

Laut Art. 4a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, ist der Begriff der aktiven und passiven Bestechung unter Privaten derselbe wie der der Bestechung von öffentlichen Amtsträgern; nur ist hier die Person, welcher ein ungebührlicher Vorteil angeboten wird oder welche einen solchen fordert, kein öffentlicher Amtsträger, sondern ein Arbeitnehmer, Gesellschafter, Beauftragter oder eine andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor.

Der nicht gebührende Vorteil ist ein materieller oder immaterieller Vorteil, auf den der Bestochene kein Recht hat. Ein Beispiel dafür sind alle Vorteile, die ein Arbeitnehmer im Rahmen der Ausführung seiner Tätigkeit erhält (und nicht seinem Arbeitgeber abgibt) mit Ausnahme des Trinkgeldes.¹⁶ Wie bei der Bestechung von Amtsträgern zählen vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile nicht als ungebührlich (Art. 4a Abs. 2 UWG).

Im Privatsektor wird unter der pflichtwidrigen Handlung eine Verletzung der vertraglichen Pflichten verstanden. Dazu zählen auch die impliziten und allgemeinen Pflichten wie die Sorgfalts- und Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Der konkrete Nachweis einer Unrechtsvereinbarung wird nicht verlangt. Damit eine Handlung strafbar ist, braucht es jedoch eine sogenannte Äquivalenz zwischen dem Vorteil und der Handlung (oder Unterlassung). Zudem muss die fragliche

Das Korruptionsstrafrecht für Sportvereine und Nichtregierungsorganisationen

In Bezug auf Nichtregierungsorganisationen (NGOs), beschäftigt sich die Botschaft des Bundesrats¹⁴ konkret mit der Frage, ob die FIFA (Fédération Internationale de Football Association) und das IOK (Internationales Olympisches Komitee) unter den neuen Tatbestand fallen. „Dies erscheint jedenfalls dann zweifelhaft, wenn Mitglieder eines solchen Verbandes beispielsweise von einer für die Organisation einer Veranstaltung kandidierenden Stadt finanzielle Vorteile für die Erteilung des Zuschlags entgegennehmen würden. In diesem Fall ist fraglich, ob es sich um ein vom UWG erfasstes Geschäftsgebaren handelt und ob die Kandidaturstädte in einem Wettbewerbsverhältnis im Sinne des UWG stehen. Anders wäre zu entscheiden, wenn mit Bestechungszahlungen an oder von privatwirtschaftlichen Unternehmen auf ein Wettbewerbsverhältnis eingewirkt würde, bspw. beim Abschluss von Sponsoring-Verträgen.“¹⁵

Der obenstehende Absatz illustriert treffend die Grenzen der Gesetzgebung bezüglich Korruption unter Privatpersonen im Schweizer Recht. Die rechtliche Auslegung des Art. 4a UWG in der Botschaft hat zur Folge, dass die FIFA und das IOK sowie zahlreiche andere Sportverbände mit Sitz in der Schweiz in den meisten Fällen von keinem Korruptionsgesetz betroffen sind. Dies ist eine unbefriedigende Situation, bedenkt man die immensen finanziellen Interessen, die bei grossen Sportverbänden mitspielen. In den Medien und der öffentlichen Meinung kamen insbesondere Zweifel auf, ob die FIFA und das IOK als Organisatoren der Fussball Weltmeisterschaften bzw. der Olympischen Spiele – der wichtigsten Sportereignisse sowohl aus sportlicher wie auch aus wirtschaftlicher Sicht – über die erforderliche interne Organisationsstruktur verfügen, um die Integrität interner Entscheidungsprozesse zu gewährleisten. Es wird darum von verschiedenen Seiten bemängelt, dass das Schweizer Gesetz keine Möglichkeiten bietet, gegen unlautere vereinsinterne Prozesse aktiv zu werden.

Handlung (oder Unterlassung) im Zusammenhang mit der dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit des Bestochenen stehen.

Die Gesetzgebung bezüglich der Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme (Art. 322quinquies und Art. 322sexies StGB) wird vom UWG nicht übernommen. Somit ist im Privatsektor weder „anfüttern“ noch „Klimapflege“ mit der Hoffnung auf zukünftige Vorteile strafbar.

Bei der Bestechung von Privatpersonen handelt es sich im Gegensatz zur Bestechung von Amtsträgern um ein Antragsdelikt. Es ist also bloss klageberechtigt „wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundenschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird“ (Art. 9 UWG). Die Idee dahinter ist, dass der Anstoss zur Bestrafung von Korruption im Privatsektor den wirtschaftlichen Akteuren selbst überlassen wird und somit nicht der Staat darüber bestimmt, welche Handlungen strafrechtlich verfolgt werden müssen.¹⁷

Um allen beteiligten Akteuren Rechnung zu tragen, auch wenn sie die Kriterien von Art. 4a UWG nicht erfüllen, erlässt Art. 10 UWG, dass auch Kunden, „die durch unlauteren Wettbewerb in ihren wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt sind“, die „Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind“, die „Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen“ und „der Bund, wenn er es zum Schutz des Ansehens der Schweiz im Ausland als nötig erachtet und die klageberechtigten Personen im Ausland ansässig sind,“ klageberechtigt sind. Obwohl der Kreis der Klageberechtigten weit gefasst ist, wurde Art. 4a UWG bis jetzt noch nicht angewendet.

3. VERANTWORTLICHKEIT DES UNTERNEHMENS

Eine Folge der Ratifikation der OECD-Konvention ist die Einführung der Verantwortlichkeit des Unternehmens im Schweizer Strafrecht. Diese Neuerung kann auf den ersten Blick befremdend wirken, denn juristische Personen können keine Freiheitsstrafen verbüssen. Sie können jedoch mit Bussen oder anderen Massnahmen wie dem Ausschluss von allen öffentlichen Aufträgen bestraft werden. Es ist darum sinnvoll und wichtig, die Untersuchungs- und Zwangsmittel des Strafrechtes einzusetzen um Tatbestände festzustellen.

Tatsächlich ist das Ziel von Korruption oft, einen Vorteil im Geschäftsbereich zu erlangen. Wenn in einem solchen Fall ein Angestellter ganz auf sich alleine gestellt handelt und dabei die Anweisungen seines Arbeitgebers missachtet oder seine Treuepflicht verletzt, ist es legitim, dass nur dieser bestraft wird. Was jedoch, wenn er mit der impliziten oder expliziten Zustimmung seines Arbeitgebers handelt? Wäre es nicht gerechtfertigt die Vorgesetzten und indirekt auch die Aktionäre und Gesellschafter zu bestrafen, die allesamt von den illegalen Tätigkeiten des Angestellten finanziell profitiert haben?

Die vorhergehenden Überlegungen haben zur rechtlichen Anerkennung der Verantwortlichkeit von Unternehmen geführt. Das Unternehmen ist demnach schon dann verantwortlich, wenn es „nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern“ (Art. 102 StGB). Mit dieser Bestimmung soll ein gewisser Druck auf die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat ausgeübt werden, unternehmensinterne Anti-Korruptionsmassnahmen¹⁸ zu formalisieren, einzuführen und wirksam mit Einbezug aller Mitarbeitenden und Beteiligten umzusetzen.

Amerikanisches Recht

Was ist mit Anti-Korruptionsmassnahmen gemeint? Das amerikanische Recht hat in diesem Gebiet eine Vorreiterrolle gespielt, weil es als erstes ein detailliertes „Compliance“-Programm festgelegt hat, das dazu dienen soll die unternehmensinternen Risiken des Vorkommens von kriminellen Handlungen zu minimieren. Die Massnahmen wurden im Leitfaden „Federal Sentencing Guidelines“¹⁹ publiziert, den die Richter konsultieren, um in den jeweiligen Fällen das Strafmass festzulegen.

Internationale Standards

In Folge dessen begannen viele private Organisationen vorbildliche Praktiken zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in Form von Kodizes zusammenzustellen. Dazu gehören die „Business Principles for Countering Bribery“, die von einer Arbeitsgruppe unter der Führung von Transparency International²⁰ erarbeitet wurden, die „Principles for Countering Bribery“ (die von den ersten abgeleitet wurden) der „Partnering Against Corruption Initiative“ des World Economic Forums²¹ und die „Rules on Combating Corruption“ der Internationalen Handelskammer²². Die OECD hat zudem den Leitfaden „Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics and Compliance“ publiziert.²³

Britisches Recht

Durch das Inkrafttreten des UK Bribery Act am 1. Juli 2011 hat im Bereich der Verantwortlichkeit von Unternehmen ein neues Kapitel begonnen. Die Sektion 7 des genannten Gesetzes bestimmt nämlich, dass Unternehmen dann verantwortlich sind, wenn eine mit dem Unternehmen verbundene Person („associated person“) ein Bestechungsdelikt begeht, um dem Unternehmen einen geschäftlichen Vorteil oder Auftrag zu beschaffen. Die Unternehmen können jedoch zu ihrer Verteidigung aufzeigen, dass sie über adäquate Mechanismen („adequate procedures“) zur Korruptionsprävention verfügen. Diese Mechanismen wurden vom Britischen Justizministerium in einem Leitfaden „Guidance about procedures which relevant commercial organisations can put into place to prevent persons associated with them from bribing“²⁴, konkretisiert. Der Leitfaden wurde weltweit mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen, da der Anwendungsbereich des UK Bribery Act alle Unternehmen mit einschliesst, die eine Verbindung zu Grossbritannien aufweisen, unabhängig davon, wo sich das Korruptionsdelikt zugetragen hat.

Schweizerisches Recht

Der Art. 102 StGB erfordert im Gegensatz zum UK Bribery Act nicht, dass das Korruptionsdelikt zum Nutzen des Unternehmens begangen wurde. Hingegen ist die Bussobergrenze im Art. 102 StGB bei fünf Millionen Franken angesetzt. Eine solche existiert im Bribery Act nicht. Eine solche Obergrenze wirkt ziemlich milde, vor allem im Vergleich mit den Bussen, die in Deutschland und den USA verhängt werden.

Die Formulierung „Wird in einem Unternehmen (...) ein Verbrechen oder Vergehen begangen“ am Anfang des Art. 102 StGB lässt die Frage aufkommen, ob sich das Unternehmen seiner Verantwortlichkeit entziehen kann, wenn die Taten von Vertretern, Beratern oder Zwischenhändlern begangen werden. Dieser Frage muss aus einer leicht anderen Perspektive nachgegangen werden. Tatsächlich ist das Unternehmen nicht verantwortlich für Taten, die von Drittpersonen ausserhalb des Unternehmens begangen werden. Nichtsdestotrotz trägt das Unternehmen dann die Verantwortung, wenn eine Person in einem Unternehmen einen Dritten dazu bewegt, ein Bestechungsdelikt zu begehen, weil diese Person, die im Unternehmen tätig ist, selbst als Mittelsmann, Mittäter, Anstifter oder Komplize am Delikt beteiligt ist. Die Person kann zudem auf Grund des Eventualvorsatzes am Delikt beteiligt sein, wenn sie hätte bemerken müssen, was der Vertreter oder Berater im Sinne hatte, und statt dessen

weggeschaut hat. Im internationalen Kontext lässt sich feststellen, dass von den Unternehmen eine gewisse Sorgfaltspflicht bei der Selektion ihrer Zwischenhändler erwartet wird. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf deren Entschädigung, die verglichen mit den Leistungen gerechtfertigt sein muss und die Überprüfung ihrer Integrität²⁵. Es reicht jedoch nicht aus, wenn im Vertrag mit dem Zwischenhändler bloss eine Klausel eingefügt ist, in der sich dieser dazu verpflichtet, keine Bestechungsdelikte zu begehen.

Dem Art. 102 StGB sind alle juristischen Personen des Privatrechts sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Eidgenossenschaft, Kantone, Gemeinden) sowie Gesellschaften und Einzelfirmen unterworfen (Art. 102 Abs. 4 StGB).

4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Schweizer Gerichtsbarkeit unterstehen alle Bestechungsdelikte, die ganz oder teilweise (z.B. das Versprechen, das Angebot, das Verlangen oder die Annahme) in der Schweiz begangen wurden (Art. 3 StGB) oder bei welchen mindestens ein Mittäter in der Schweiz handelte, unabhängig davon, ob es sich um Bestechung von öffentlichen Amtsträgern oder von Privatpersonen handelt.

Wenn das Bestechungsdelikt aus einer Geldüberweisung besteht, ist der Akt rechtlich auch dann in der Schweiz begangen worden, wenn der Bestechende sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhielt, die Überweisung jedoch in dieser Zeit angeordnet hat. In einer weiten Interpretation des räumlichen Geltungsbereiches, wären die Schweizer Gerichte auch für Bestechungszahlungen auf Konten von Schweizer Banken, wenn weder der Bestechende noch der Bestochene in der Schweiz weilt, zuständig.²⁶

Andererseits bestimmt Art. 8 Abs. 1 StGB: „Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.“ Das Schweizer Recht kann also so ausgelegt werden, dass ein Korruptionsdelikt, das sich vollständig im Ausland zugetragen hat, unter die Gerichtsbarkeit der Schweiz fällt, wenn die Handlung oder Unterlassung des Bestochenen in der Schweiz stattfindet. (Dies ist auch der Fall, wenn es sich um einen Bestechungsversuch handelt, die Bestechung also abgelehnt wurde.)

Die Verantwortlichkeit der Unternehmen betreffend, (wie sie durch ungenügende interne Organisation entsteht,) sind sowohl die Behörden desjenigen Ortes zuständig, an dem sich das Korruptionsdelikt zugetragen hat, als auch die Behörden dort, wo die organisatorischen Defizite auftauchen. Die Verantwortung für die interne Organisation liegt bei der Direktion, darum zählt der Ort des Hauptsitzes als Örtlichkeit der organisatorischen Defizite. Es ist also möglich, dass ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz strafrechtlich für ein Korruptionsdelikt verfolgt wird, obwohl sich dieses vollständig im Ausland zugetragen hat und der Täter selbst dort nicht verfolgt wird.²⁷

Gemäss Art. 7 StGB unterstehen unter gewissen Bedingungen auch Verbrechen, die im Ausland begangen wurden und keine Verbindung zur Schweiz aufweisen, dem Schweizer Strafrecht. Dies ist der Fall, wenn die Tat auch am Tatort strafbar ist, der Täter sich aber in der Schweiz aufhält und nicht ausgeliefert werden kann. Da die Schweiz ihre eigenen Staatsbürger nicht ausliefert, kann also ein Schweizer, der im Ausland ein Bestechungsdelikt begangen hat, sich aber in der Schweiz aufhält, in der Schweiz verurteilt werden. Dasselbe gilt für Ausländer, wenn sie nicht ausgeliefert werden können oder kein Gesuch zur Auslieferung gestellt wird.

5. POLITISCHE DISKUSSION IN DER SCHWEIZ

Das Schweizer Recht ist zurzeit in zwei Bereichen, die auch für die Korruptionsprävention und -bekämpfung wichtig sind, in Bewegung.

Schutz bei Whistleblowing

In erster Linie handelt es sich um den Kündigungsschutz von Hinweisgebern oder sogenannten Whistleblowern. Whistleblower sind Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Missstände, wie zum Beispiel Korruptionsdelikte stossen und auf diese aufmerksam machen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Whistleblower zumeist einen schlechten Ruf haben und als Nestbeschmutzer gelten, obwohl sie über illegale Praktiken und Verhalten informieren und somit den Rechtsstaat unterstützen. Wenn sich Whistleblower an externe Stellen wenden, wird ihnen oftmals vorgeworfen die Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber zu verletzen. Dies sogar in Situationen, in denen Unternehmen ihren Mitarbeitenden keine andere Anlaufstelle bieten, solche Vorfälle zu melden, als ihren Vorgesetzten. Eine solche Meldemöglichkeit ist aber meist ungeeignet, weil der Vorgesetzte in Versuchung kommt diejenigen Missstände zu vertuschen, für die er als Führungskraft in Verantwortung gezogen werden könnte, oder wenn er direkt an den Missständen beteiligt ist. Whistleblower, die sich bei Vorgesetzten melden,

gehen darum das Risiko von Repressalien, bis hin zu einer Entlassung ein.

Dieses Problem wurde auch auf politischer Ebene erkannt und hat zu einer Motion im Parlament geführt, die von Nationalrat Remo Gysin und Ständerat Dick Marty eingereicht wurde. Die Motion wurde 2005 vom Ständerat und 2007 vom Nationalrat angenommen und veranlasste den Bundesrat einen Revisionsentwurf des Obligationenrechts in die Wege zu leiten. Der Entwurf wurde im Oktober 2010 zum zweiten Mal in die Vernehmlassung geschickt.

Die aktuelle Version des Entwurfes sieht vor, den Schutz für Whistleblower in die Gesetzgebung zur missbräuchlichen Kündigung oder der ungerechtfertigten Entlassung einzubetten, was eine Maximalentschädigung von sechs bis zwölf Monatslöhne zur Folge hätte²⁸. Es handelt sich dabei um eine Minimalregelung. Der Entwurf konkretisiert keine Bestimmungen, wie und wo Whistleblower Missstände melden können. Wann haben sie das Recht sich an externe Stellen zu wenden? Welche Institutionen sollten von den Unternehmen eingerichtet werden um Whistleblower zu unterstützen? Eine Meldestelle wäre für das Unternehmen vorteilhaft, weil es ihm – zumindest während einer ersten Phase – erlaubt, die Kontrolle über die Geschehnisse nicht zu verlieren. Dazu ist es jedoch nötig, dass die Meldestelle das Vertrauen der Angestellten

geniesst und diese vor Vergeltungsmassnahmen schützt, indem sie vertrauliche Ratschläge und Unterstützung bietet. Die Meldestelle sollte nicht nur ermöglichen, dass Missstände gemeldet werden können, sondern Angestellten, die sich in einer Umgebung befinden, in der solche Missstände toleriert oder gar gefördert werden, eine Ansprechstelle bieten.

Vor kurzem wurde ein neuer Artikel 22a in das Bundespersonalgesetz²⁹ eingefügt, der die Anzeigepflichten und -rechte der Bundesangestellten regelt. Gemäss diesem Artikel, der am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, haben die Bundesangestellten nicht nur die Möglichkeit, sondern „sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen“. Sie können der Eidgenössischen Finanzkontrolle auch andere Unregelmässigkeiten (vor allem Vergehen oder Delikte, die nur auf Antrag verfolgt werden, oder Übertretungen) melden, von denen sie Kenntnis haben oder die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit gemeldet werden. Auf jeden Fall darf den Angestellten, die Meldung erstatten, keinerlei Nachteil entstehen, wenn sie „in guten Treuen eine Anzeige oder Meldung erstattet oder [...] als Zeuge oder Zeugin ausgesagt“ haben.

Politikfinanzierung

Auch im Bereich der Politikfinanzierung zeichnen sich Entwicklungen des Rechts ab. Die Schweiz kennt als einziges europäisches Land ausser Schweden keine Regelungen der Parteienfinanzierung oder der Finanzierung von Abstimmungskampagnen, die im Schweizer Politsystem äusserst wichtig sind. Dieses Thema, das bis vor kurzem wenig Aufmerksamkeit genoss, wird nun vermehrt in der Öffentlichkeit diskutiert. Gemäss einer Umfrage des Forschungsinstitutes UNIVOX³⁰, sprachen sich 2006 87% der Befragten für mehr Transparenz bei der Finanzierung von Abstimmungskampagnen aus, gegenüber 78% in 2002. Das Wissen um die Herkunft von Geldern kann nämlich neuen Aufschluss über die genaue Motivation einer Abstimmungskampagne geben. Dasselbe gilt für die Finanzierung von Parteien und Wahlkampagnen. Vor allem die Parteien zeigen sich wenig gewillt ihre Finanzierung offenzulegen, da sie fürchten, dass sie Spender, die lieber anonym blieben, verlieren würden. Erfahrungen in anderen Ländern haben jedoch gezeigt, dass diese Angst wenig begründet ist. So haben die Spenden an politische Parteien in Grossbritannien nach der Einführung einer obligatorischen Offenlegung von Herkunft und Höhe dieser Gelder, keineswegs abgenommen.

Auf internationaler Ebene hat die Schweiz die „Recommendation of the Committee of Ministers to member states on common rules against corruption in the funding of political parties and electoral campaigns“ des Europarates entgegengenommen. Diese sehen vor, dass sowohl die Jahresabschlüsse der politischen Parteien sowie ihre Finanzierungsmittel offengelegt werden müssen. Die Schweiz hat zudem die UN-Konvention gegen Korruption ratifiziert, die den Mitgliedstaaten nahelegt, gesetzliche Regelungen zu verabschieden, welche die Transparenz der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen erhöhen.³¹

Auch im Parlament haben Vorstösse zur Politikfinanzierung neuen Aufschwung erhalten. Wichtig sind die parlamentarischen Initiativen 09.415 „Endlich Transparenz in der Schweizer Politik“ von Margret Kiener Nellen, 09.416 „Weniger Chancenungleichheit bei den Nationalratswahlen 2011“ von Andreas Gross und 09.442 „Transparenz in der Parteienfinanzierung“ von Antonio Hodgers, die allesamt vom Nationalrat abgelehnt wurden. Dazu kommen die parlamentarische Initiative, 10.501 „Offenlegungsstelle für die Parteifinanzen“ von Margret Kiener Nellen, die Interpellation 10.3900 „Finanzierung von Abstimmungskämpfen“ von Andy Tschümperlin und die Motion 11.3116 „Mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung“ von Max Chopard-Acklin, die vom Nationalrat noch nicht behandelt worden sind.

Zuletzt hat der Ständerat eine Motion der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 10. Mai 2011, die Transparenz der Finanzierung von Abstimmungskampagnen vor eidgenössischen Abstimmungen fordert, am 26. September 2011, überraschend und entgegen der Empfehlung des Bundesrats mit 22 gegen 18 Stimmen angenommen. Die Motion wurde nun an den Nationalrat weitergeleitet. Ausserdem werden zurzeit Unterschriften für die Transparenz-Initiative gesammelt – eine Volksinitiative, welche die Offenlegung aller Einkünfte der National- und Ständeräte fordert. Weitere Volksinitiativen zu diesem Thema sind in Vorbereitung.

¹ The Foreign Corrupt Practices Act of 1977 (15 U.S.C. §§ 78dd-1, ff.).

² Deutschland, Österreich, Australien, Belgien, Kanada, Chile, Südkorea, Dänemark, Spanien, Estland, Vereinigte Staaten, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Neuseeland, Niederlande, Polen, Portugal, Slowakei, Tschechien, Grossbritannien, Slowenien, Schweden, Schweiz, Türkei.

³ STE No.: 173

⁴ Der Europarat hat zudem am 4. November 1999 ein zivilrechtliches Abkommen zu Korruption verabschiedet, das am 1. November 2003 in Kraft trat. (STE No.: 174). Dieses regelt zivilrechtliche Aspekte wie der Anspruch auf Schadenersatzzahlungen für Schäden, die auf Grund von Korruptionsakten erlitten wurden, oder die Unwirksamkeit von Verträgen, die dank Korruptionsdelikten zu Stande kamen oder die sogar korrupte Praktiken vorsehen. Dieses Abkommen ist von der Schweiz weder unterzeichnet noch ratifiziert worden.

⁵ Verabschiedet mit der Resolution 58/4 der UNO-Generalversammlung vom 31. Oktober 2003 und am 14. Dezember 2005 in Kraft getreten.

⁶ BBI 1999 5527

⁷ BBI 1999 5525

⁸ BBI 1999, 5534, Zif. 213.1

⁹ Siehe dazu: Perrin Betrand, „La répression de la corruption d'agent publics étrangers en droit pénal suisse“, Basel, 2008, S. 190 ff.

¹⁰ Wörtlich ist diese Ausnahme wie folgt formuliert: „Subsections (a) and (g) of this section shall not apply to any facilitating or expediting payment to a foreign official, political party, or party official the purpose of which is to expedite or to secure the performance of a routine governmental action by a foreign official, political party, or party official“.

¹¹ „The term “routine governmental action” does not include any decision by a foreign official whether, or on what terms, to award new business to or to continue business with a particular party, or any action taken by a foreign official involved in the decision-making process to encourage a decision to award new business to or continue business with a particular party.“

¹² BBI 1999 5549 ff.

¹³ Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechts-Übereinkommens und des Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption vom 10. November 2004: BBI 2004 7009.

¹⁴ BBI 2004 7009

¹⁵ BBI 2004 7010

¹⁶ BBI 2004 7011

¹⁷ Die Gesetzgeber anderer Ländern liessen sich von dieser Argumentation nicht überzeugen. Darum stellt die Korruption zwischen Privatpersonen z. B. in Deutschland (Art. 299 StGB) oder in Grossbritannien (UK Bribery Act 2010 sections 1 and 2) ein Officialdelikt dar. Auch die Leitfäden zur Korruptionsbekämpfung im Privatsektor unterscheiden nicht zwischen Korruption unter Privaten oder Korruption im öffentlichen Sektor. (Vergleiche: Business Principles for Countering Bribery Art. 1 by Transparency International; Rules on Combating Corruption by the International Chamber of Commerce, ed. 2011, Art 1.).

¹⁸ Der Art. 102 StGB behandelt nicht nur die aktive Bestechung von öffentlichen Amtsträgern oder von Privatpersonen, sondern auch die Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB), die Terrorismusfinanzierung (Art. 260quies StGB) und die Geldwäscherei (Art. 305bis StGB). Gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB sind Unternehmen auch für alle Vergehen und Verbrechen verantwortlich, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszwecks verrichtet wurden und wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden können.

¹⁹ United States Sentencing Commission, Guidelines Manual, § 8B.2.1 (Nov. 2010)

²⁰ www.transparence-france.org/e_upload/pdf/business_principles_bpceb_web_8_5_091.pdf

²¹ www3.weforum.org/docs/WEF_PACI_Principles_2009.pdf

²² www.iccwbo.org/policy/anticorruption/id46238/index.html

²³ www.oecd.org/dataoecd/5/51/44884389.pdf

²⁴ www.justice.gov.uk/guidance/docs/bribery-act-2010-guidance.pdf

²⁵ Weitere Informationen dazu befinden sich im Bericht der OECD Arbeitsgruppe zur Bestechung vom 9. Oktober 2009 “Typologies on the Role of Intermediaries in international business transactions” und den “Guidelines on Agents, Intermediaries and Other Third Parties” der Internationalen Handelskammer. (www.iccwbo.org/uploadedFiles/ICC/policy/anticorruption/pages/195-11%20Rev2%20ICC%20Third%20Parties%20FINAL%20EN%2022-11-10.pdf)

²⁶ Mehr Informationen zum Geltungsbereich allgemein: Cassani Ursula, Grenzüberschreitende Korruption – Internationale Zuständigkeit der schweizerischen Strafjustiz, in: Korruption in Staat und Wirtschaft, Europa Institut Zürich, Band 110, pp. 17-47.

²⁷ Cassani, op.cit. pp. 32 ss.

²⁸ Diese Entschädigung hat bereits in ihrer aktuellen Form einen bestrafenden Charakter, denn der Klagende muss nicht beweisen, einen Schaden erlitten zu haben, vorausgesetzt es steht fest, dass die Kündigung missbräuchlich war.

²⁹ RS 172.220.1

³⁰ www.gfs-zh.ch/?pid=195

³¹ Art. 7.3

SCHWEIZER UNTERNEHMEN UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die Studie von Ethos zu den Grundsätzen und Strategien der Korruptionsbekämpfung umfasst das Spektrum der zwanzig Gesellschaften des Swiss Market Index (SMI), per 30. Juni 2011. Mit Ausnahme von Swatch Group: Die Informationen zur Antikorruptionspolitik auf der Website oder in anderen Publikationen reichen nicht aus, um in der Studie berücksichtigt zu werden. Somit beziehen sich die Ergebnisse systematisch auf eine Gruppe von neunzehn Gesellschaften.

Die Bestandsaufnahme erfasst öffentlich zugängliche Daten. Aber auch Informationen, die Ethos im Rahmen des Dialogs mit Unternehmen mitgeteilt und hier zusammengefasst wurden. Die präsentierten guten Praktiken der SMI-Gesellschaften entstammen Unterlagen, die auf den firmeneigenen Websites online stehen: zum Beispiel Verhaltenskodex, Grundsätze, Richtlinien, Jahres- und Nachhaltigkeitsbericht.

Bei der Bestandsaufnahme und Identifizierung der guten Beispiele berücksichtigte Ethos sechs Aspekte: vom Einbezug der Führungsorgane in die Korruptionsbekämpfung bis zur Übernahme und Anwendung der Antikorruptionsgrundsätze. Für jeden der sechs Bereiche wurden spezielle Kriterien entwickelt.

Im Anhang 1 sind die wichtigsten, öffentlich zugänglichen Unterlagen aufgeführt, welche von Ethos analysiert wurden. Diese Firmendokumente beziehungsweise die darin enthaltenen Informationen sind nicht abschliessend. Im Anhang 2 sind die verwendeten Kriterien für die sechs Analysebereiche im Detail aufgelistet.

Sechs Analyse Kriterien

1. Einbezug von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
2. Annahme von Antikorruptionsgrundsätzen
3. Verbreitung der Grundsätze, Schulung der Angestellten
4. Schaffung eines Alarmsystems
5. Kontrolle der Umsetzung von Integritätsprogrammen
6. Berichterstattung über Antikorruptionsprogramme

1. EINBEZUG VON VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSLEITUNG

Kriterien

Das Managementprogramm zur Korruptionsbekämpfung muss von den Führungsinstanzen vorbehaltlos unterstützt werden: in erster Linie vom Verwaltungsrat bei der Ausarbeitung und Überwachung sowie von der Geschäftsleitung bei der Umsetzung. Das Einstehen der Führungsorgane für die Grundsätze der Korruptionsbekämpfung ist kein symbolischer Akt, es bietet Gewähr für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit eines solchen Programms. Über diese starke Unterstützung hinaus müssen die Führungsgremien auch punkto Ehrlichkeit beispielhaft sein.

Einführung und Unterzeichnung des Verhaltenskodexes

Der Verhaltenskodex des Unternehmens muss von den Führungsorganen eingeführt und unterzeichnet werden, am besten vom Verwaltungsratspräsidenten. Mit dieser Einführung ergeht die Botschaft, dass die Korruptionsbekämpfung strategische Priorität genießt, dass die entsprechenden Grundsätze ebenso wie deren Umsetzung auf höchster Hierarchiestufe definiert, angewandt, unterstützt und überwacht werden. Diese Botschaft soll die beschlossene Nulltoleranz gegenüber der Korruption in ihren verschiedenen Formen ausdrücklich bekräftigen.

Antikorruptionserklärung

Der Verhaltenskodex – das strategische Basisdokument über die Geschäftsethik eines Unternehmens – kann mit einer formellen, von den Führungsorganen unterzeichneten Antikorruptionserklärung ergänzt werden. Die Erklärung verstärkt die Glaubwürdigkeit des Unternehmens und untermauert den Willen, Integritätsfragen ernsthaft zu behandeln.

Vorgängige Analyse der Korruptionsgefahren

Vor der Formulierung von Grundsätzen und Strategien zur Korruptionsbekämpfung müssen die Führungsorgane (der Lead liegt beim Verwaltungsrat) in einem ersten Schritt systematisch die Risiken identifizieren und analysieren, welche die geschäftliche Integrität des Unternehmens gefährden könnten. Im zweiten Schritt können Grundsätze und Strategien den spezifischen Bedingungen verschiedener Weltregionen angepasst werden, in denen das Unternehmen tätig ist.

Ja 16	Nein 3	Einführung und Unterzeichnung des Verhaltenskodexes durch Führungsorgane
Ja 8	Nein 11	Antikorruptionserklärung
Ja 11	Nein 8	Vorgängige Analyse der Korruptionsgefahren

Bestandsaufnahme und Kommentare

- Sechzehn Verhaltenskodexe, in denen die Grundsätze der Korruptionsbekämpfung formuliert sind, wurden von mindestens einem Führungsorgan unterzeichnet (Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung). Dreizehn Kodexe sind von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats unterschrie-

ben, acht sowohl vom CEO und vom Verwaltungsratspräsidenten, nur drei einzig vom CEO. Mehrheitlich anerkennen die Unternehmen die Notwendigkeit, den Verhaltenskodex vom Verwaltungsrat validieren zu lassen. Dennoch könnten sich Führungsgremien im Einführungstext zu den Grundsätzen persönlich stärker einbringen und ein Beispiel für gutes Verhalten abgeben.

- Nur acht Unternehmen haben als Ergänzung zum Verhaltenskodex eine formelle Erklärung unterzeichnet, die explizit ihr Engagement bekräftigt, die Korruption mit Verve zu bekämpfen.
- Elf Unternehmen informieren über die Realisierung einer globalen Risikoanalyse, welche die spezifischen Gefahren der verschiedenen Korruptionsformen vertieft.

GUTE BEISPIELE

SGS veröffentlicht in der Einführung zum „Code d'intégrité et de conduite professionnelle“ eine Erklärung des Verwaltungsratspräsidenten und des CEO. Diese stellt die strategische Dimension der Unbestechlichkeit für das Unternehmen in den Vordergrund: Inspektions- und Zertifizierungsdienstleistungen bilden das Kerngeschäft von SGS.

Der Kampf gegen die Korruption ist in den von Nestlé entwickelten und veröffentlichten „Management and Leadership Principles“ verankert. Das Unternehmen erklärt, dass der Verwaltungsratspräsident und der CEO sich persönlich verpflichten, regelmässig an den nicht verhandelbaren Charakter der Integritätsstandards zu erinnern.

ABB betont in einer Erklärung des CEO die Nulltoleranz des Unternehmens gegenüber ungesetzlichen und den internen Integritätsstandards zuwiderlaufenden Verhaltensweisen wie der Korruption.

In ihrem Verhaltenskodex verweist Swiss Re auf die besondere Pflicht der Geschäftsleitungsmitglieder, bezüglich Unbestechlichkeit mit gutem Beispiel voranzugehen.

In der Einführung zum Credit Suisse Verhaltenskodex bekennen sich die Verwaltungsratsmitglieder zu den darin aufgeführten Grundsätzen und verpflichten sich persönlich, im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Konzerns auf deren Einhaltung zu achten. Sie werden zudem alles daran setzen, dass die Grundsätze von sämtlichen Mitarbeitenden eingehalten werden.

Zehn Gesellschaften haben die zehn Global-Compact-Grundsätze der Vereinten Nationen unterzeichnet, in denen die Verpflichtung zur Bekämpfung sämtlicher Formen der Korruption festgehalten ist¹: ABB, Adecco, Credit Suisse, Holcim, Lonza, Nestlé, Novartis, Swiss Re, Syngenta, UBS.

Die bei Transocean für das Risikomanagement verantwortliche Abteilung führe alljährlich eine Untersuchung zu den Korruptionsgefahren durch, berichtet das Unternehmen. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats mitgeteilt. Wenn erforderlich, erhält der Prüfungsausschuss zudem von den verantwortlichen Risikoanalysten unverzüglich Bericht.

Beim Versicherer Zurich Financial Services dient die vorgängige, regelmässig aktualisierte Analyse der Korruptionsgefahren als Grundlage der internen Prüfung. Die von der Prüfungsabteilung identifizierten Problembereiche werden dem Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats und dem CEO mitgeteilt.

2. ANNAHME VON ANTIKORRUPTIONS-GRUNDSÄTZEN

Kriterien

Die vom Unternehmen festgelegten Antikorruptionsgrundsätze schaffen den Bezugsrahmen für das Integritätsprogramm. Sie definieren sämtliche der Korruption zuzuordnenden Verhaltensweisen und beschreiben das Engagement für die Bekämpfung derselben.

Im Verhaltenskodex des Unternehmens sollten diese Grundsätze sowie der von den Führungsorganen unterstrichene Umsetzungswille klar erkennbar sein. Der Kodex muss öffentlich zugänglich sein, am besten über die Unternehmens-Website. Allenfalls kann die Existenz spezifischer Antikorruptionsstrategien, welche die Anwendung der „Business Principles“ im Detail auflisten, lediglich erwähnt sein. Die Angestellten können diese dann per Intranet einsehen.

Korruptionsverbot im öffentlichen Sektor

Die Grundsätze müssen den Willen des Unternehmens aufzeigen, die Korruption im öffentlichen Bereich zu bekämpfen. Der Verhaltenskodex oder die Antikorruptionsstrategie muss die diversen untersagten Verhaltensarten definieren, die als passive oder aktive Bestechung zu werten sind – wenn möglich anhand von Beispielen.

Korruptionsverbot in der Privatwirtschaft

Unternehmen sollten in ihren Grundsätzen darauf achten, die Korruptionspraktiken des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereichs zu unterscheiden. Beide Korruptionstypen sind mit derselben Entschlossenheit abzulehnen. Korruptes Handeln bei Geschäftsabschlüssen, zum Beispiel zwischen einem Lieferanten und dem Unternehmen, bewirkt letztlich höhere Kosten für beide Akteure und deren Anspruchsgruppen. Zu den negativen Auswirkungen gehören unter anderem Markt- und Wettbewerbsverzerrungen sowie der Verlust des Vertrauens und der Loyalität zwischen den Geschäftspartnern.

Ja 19		Korruptionsverbot im öffentlichen Sektor
Ja 11	Nein 8	Korruptionsverbot in der Privatwirtschaft
Ja 11	Nein 8	Verbot der indirekten Korruption
Ja 5	Nein 14	Verbot von Gefälligkeitszahlungen
Ja 17	2	Richtlinien für Geschenke, Bewirtung/Beherbergung, Kleinspesen
Ja 13	Nein 6	Richtlinien für politische Spenden
Ja 11	Nein 8	Richtlinien für Wohltätigkeitsspenden

Verbot der indirekten Korruption

Unterlassen sollten Unternehmen auch den Einsatz von Vermittlern zu Vertuschungszwecken von öffentlicher oder privater Korruption. Sie sind gut beraten, Richtlinien über die Modalitäten zur Auswahl von integren Agenten zu erstellen. Die gegenwärtig strengsten Bestimmungen in Sachen Korruptionsbekämpfung – so auch der britische „UK Bribery Act“ – machen Unternehmen für Bestechungsfälle mitverantwortlich, die von Dritten (Agenten, Lieferanten oder Vermittlern) begangen wurden.

Verbot von Gefälligkeitszahlungen

Gefälligkeitszahlungen sind Zahlungen an Funktionäre, um ordentliche Amtshandlungen zu beschleunigen oder zu erleichtern. Im Einklang mit der internationalen Best Practice und den meisten geltenden Antikorruptionsgesetzen sollten Unternehmen diese Bestechungspraxis verbannen.

Richtlinien für Geschenke, Bewirtungs- und Beherbergungskosten, Kleinspesen

Eine Firma sollte sich bei der Gewährung von Geschenken und anderen Vorteilen in einem angemessenen Rahmen bewegen: Nette Gesten dürfen nicht dem Zweck dienen, geschäftliche Transaktionen zu beeinflussen. Gemäss diesem Grundsatz sollten Unternehmen Wertobergrenzen für die Vergabe oder Annahme kleiner Annehmlichkeiten definieren. Die Angestellten müssen sich an Richtlinien halten können, um in dieser heiklen Frage richtig zu entscheiden.

Richtlinien für politische Spenden

Unternehmen dürfen keine Spenden an Politiker, Kandidaten für politische Ämter oder politische Parteien tätigen, um sich damit Vorteile zu sichern. Es ist wichtig, dass kotierte Gesellschaften sich dazu verpflichten, Richtlinien für politische Spenden zu erlassen und diese genau zu erläutern. Abgesehen von der strikten Einhaltung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung müssen Unternehmen über die Höhe der Spenden Transparenz gewähren. Wird hingegen bewusst auf solche Zahlungen verzichtet, sollen Unternehmen ihre Absicht kundtun, sich jeglicher Form politischer Spenden zu enthalten.

Richtlinien für Wohltätigkeitsspenden

Dieses Kriterium übernimmt die Prinzipien der vorgängigen politischen Spenden: Es bezieht sich aber auf wohltätige Vergabungen und Sponsoringaktivitäten, die als indirekte Korruptionsmöglichkeiten missbraucht werden können. Unternehmen sollen exakte Prozeduren festlegen, um die Unabhängigkeit ebenso wie die politische und religiöse Neutralität der Vereinigungen oder Nichtregierungsorganisationen zu prüfen, deren Projekte sie finanziell unterstützen wollen. Insbesondere müssen die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und der unterstützten Körperschaft oder einem Projekt frei von Interessenkonflikten sein. Selbstverständlich sind diese Richtlinien auch auf die Projekte selbst anzuwenden, um deren Qualität und Effizienz zu verifizieren.

**Bestandsaufnahme und
Kommentare**

- Alle neunzehn Unternehmen, die einen Verhaltenskodex veröffentlichen, verbieten Korruption im öffentlichen Sektor formell und ausdrücklich. Diese Zahl bestätigt, dass sich die Unternehmen an die in der Schweiz geltenden Gesetze halten. Darüber hinaus stützt sich eine wachsende Anzahl SMI-Unternehmen auf andere Standards, die in Sachen Korruptionsbekämpfung ambitionierter und strenger sind: zum Beispiel die Gesetze „UK Bribery Act“ (GB) und „Foreign Corrupt Practices Act“ (USA).
- Elf Unternehmen unterscheiden Korruption im privatwirtschaftlichen Bereich von derjenigen im öffentlichen Sektor. Sie erwähnen ein formelles Korruptionsverbot für private Geschäfte. Dies bedeutet nicht, dass die acht anderen Unternehmen private Korruption tolerieren, spiegelt aber ein Faktum: Unternehmen informieren ausführlicher über die Bekämpfung der öffentlichen Korruption, da diese in der Schweiz härter bestraft wird. Die Best Practice sollte Unternehmen animieren, ihr kompromissloses Engagement gegen alle korrupten Verhaltensweisen – auch jene in Geschäftsbelangen – grundsätzlich zu bekräftigen.
- Elf Unternehmen sprechen die Frage der indirekten Korruption ausdrücklich an. Sie verweisen

auf die Existenz von Regeln für ihre Agenten und andere Vermittler.

- Nur fünf Unternehmen erklären, sie hätten die Praxis von Gefälligkeitszahlungen explizit verboten. Die bescheidene Zahl hat ihren Grund: Die Schweiz verbietet diese Praxis in Bezug auf öffentliche Akteure im Ausland nicht. Hier und heute müssten die Unternehmen mehr Ehrgeiz an den Tag legen und Gefälligkeitszahlungen ausdrücklich verbieten.
- Siebzehn Unternehmen erwähnen Geschenke und andere kleine Spesen in ihren Grundsätzen ausdrücklich und formulieren präzise Regeln, wie mit dieser Problematik umgegangen werden soll. Der hohe Anteil zeigt, dass die Unternehmen bei solchen in der Geschäftswelt üblichen Praktiken sehr vorsichtig geworden sind. Denn wo klare Grenzen fehlen, kann das schnell nach gezielter Einflussnahme aussehen. Trotzdem informieren nur wenige Unternehmen öffentlich und konkret über Wertobergrenzen für Geschenke, die entgegengenommen oder überreicht werden dürfen.
- Dreizehn Unternehmen erwähnen in öffentlich zugänglichen Unterlagen explizit ihre Grundsätze für politische Spenden: Sie haben je ein Reglement erlassen, das diese Fragen klärt. Die Regeln sind jedoch meist wenig

ambitiös², sie beschränken sich vielmehr auf die Einhaltung der geltenden Gesetze. Einige Unternehmen geben an, bei der Höhe von finanziellen Beiträgen transparent zu sein, was sich real jedoch nicht überprüfen lässt. Die relative Toleranz gegenüber politischen Spenden ist hauptsächlich damit erklärbar, dass die schweizerischen Gesetze bezüglich Finanzierung politischer Parteien durch Unternehmen und Private nicht streng sind. Eine im Juli 2011 von Actares veröffentlichte Studie bestätigt dies indirekt: Von sechzehn SMI-Unternehmen, welche die Fragen der Aktionärsvereinigung für nachhaltiges Wirtschaften beantworteten, erklären nur deren acht, 2010 keinerlei Vergabungen politischer Natur gemacht zu haben³. Die wichtigsten Instrumente und Standards der Korruptionsbekämpfung sowie vor allem die Grundsätze von Transparency International fordern, dass politische Spenden öffentlich gemacht werden und keine kommerziellen Ziele verfolgen dürfen. Da es in der Praxis schwierig ist, solche Absichten nachzuweisen, sollten sich die Unternehmen verpflichten, die finanzielle Unterstützung politischer Gruppierungen drastisch einzuschränken oder ganz einzustellen.

- Elf Unternehmen regeln Fragen zu Spenden an Wohltätigkeitsorganisationen und zur Sponsoringpraxis explizit und prinzipiell.

GUTE BEISPIELE

Novartis veröffentlicht nicht nur einen ausführlichen Verhaltenskodex, sondern auch Richtlinien, die sich mit den Problemen der verschiedenen Korruptionsformen befassen. Das Dokument deckt sich mit den Geschäftsgrundsätzen zur Korruptionsbekämpfung von Transparency International und formuliert ausdrücklich ein Verbot privater und indirekter Korruption. Die von Novartis verpflichteten Agenten müssen eine Vertragsklausel unterschreiben, mit der sie sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet. Das Unternehmen anerkennt vollumfänglich seine Verantwortung bei Bestechungsfällen, die von Vermittlern begangen werden.

Auch **Roche** publiziert als Ergänzung zum Verhaltenskodex ausführliche Richtlinien auf der Website, welche für die Angestellten anhand konkreter Beispiele definieren, was erlaubte und verbotene Verhaltensweisen sind. Im Bereich wohltätiger Vergabungen formuliert Roche Kriterien, von denen sich das Unternehmen bei Spendenentscheiden leiten lässt.

Da **ABB** Korruptionsrisiken – vor allem bei öffentlichen Aufträgen – besonders stark ausgesetzt ist, hat der Konzern stichhaltige Grundsätze verabschiedet. Sie enthalten auch eine die indirekte (aktive und passive) Bestechung über Vermittler strengstens verbotende Verfügung. Die Rekrutierung solcher Mittelsmän-

ner untersteht einem internen Genehmigungsverfahren. Ausserdem wird laut ABB kontrolliert, ob die den Agenten bezahlten Kommissionen angemessen sind und den geleisteten Diensten entsprechen.

Transocean identifiziert in seinem Verhaltenskodex richtigerweise die britischen und US-amerikanischen Antikorruptionsgesetze „UK Bribery Act“ und „Foreign Corrupt Practices Act“ als Bereichsstandards. Die internen Antikorruptionsrichtlinien orientieren sich vor allem an den Empfehlungen des britischen Justizministeriums für das adäquate Vorgehen bei der Umsetzung des „UK Bribery Act“.

ABB, Novartis, Transocean und **UBS** informieren in entsprechenden Dokumenten ausdrücklich und öffentlich über das Verbot von Gefälligkeitszahlungen.

Der Verhaltenskodex von **Nestlé** hält in Bezug auf Geschenke, Bewirtungen und andere Vorteile fest, dass die Angestellten solche Gefälligkeiten nur annehmen dürfen, wenn ihr Wert symbolischer Art ist. Im Übrigen dürfen Beschäftigte weder Vorteile annehmen noch anbieten, die eine Geschäftsbeziehung gemäss eigener Einschätzung unangemessen beeinflussen könnten.

Swiss Re widmet ein Kapitel des Verhaltenskodex der Geschenkproblematik. Es enthält eine Liste von Fragen, mit denen die Angestellten entscheiden können, ob ein Geschenk annehmbar ist oder nicht: ein Hilfswerkzeug, um aus einem allfälligen Dilemma herauszufinden.

Actelion verfügt im Verhaltenskodex strikt: „Die direkte finanzielle Unterstützung von politischen Formationen und Kandidaten ist untersagt.“ Die Gesellschaft hat auf der Website ein Dokument aufgeschaltet, welches deren Haltung bei der Organisation von Treffen und Veranstaltungen für Berufsleute im Gesundheitswesen festlegt. Da die Gäste dieser Anlässe oft aus der Politik und Verwaltung, der Wissenschaft, dem Gesundheitswesen und der Pharmaindustrie stammen, sollen die getroffenen Massnahmen dafür sorgen, dass die Treffen rein beruflichen Zielen dienen.

Swisscom streicht im Jahresbericht 2010 ihre Unabhängigkeit in politischer und religiöser Hinsicht hervor und präzisiert, keine Partei finanziell zu unterstützen.

Holcim schreibt in ihrem schweizerischen Nachhaltigkeitsbericht 2008–10, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Geschenke im Wert von über hundert Franken den Vorgesetzten melden müssen.

3. VERBREITUNG DER GRUNDSÄTZE, SCHULUNG DER ANGESTELLTEN

Kriterien

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens sollten ein Exemplar der Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung und deren Umsetzungsstrategien erhalten. Die formelle Abgabe erfolgt bei Neueinstellungen am ersten Arbeitstag. Wird der Verhaltenskodex angepasst oder erweitert, geht eine Kopie an alle Mitarbeitenden. Um die Rezeption zu erleichtern, muss der Kodex leichtverständlich formuliert und in die Arbeitssprache der Beschäftigten übersetzt sein. Ausserdem sollten die Angestellten eine Bestätigung unterschreiben, dass sie die Antikorruptionsgrundsätze ebenso wie die anderen Prinzipien des Verhaltenskodex gelesen und verstanden haben.

Alle untersuchten SMI-Unternehmen informieren über die interne Verbreitung der Antikorruptionsgrundsätze sowie über Schulungsprogramme zum Inhalt und zur Anwendung derselben. Allerdings unterscheiden sich die Schulungsprogramme von Unternehmen zu Unternehmen: im Inhalt, in der Zugangsart und Frequenz der

Kurse, im berücksichtigten Kreis der Angestellten. Grosse Unterschiede bestehen bei den drei folgenden Kriterien.

Obligatorische Schulung

Die Unternehmen müssen dafür sorgen, dass die Sensibilisierung der Angestellten für die Grundsätze der Integrität in geschäftlichen Belangen erhalten bleibt. Hierzu sind obligatorische Schulungen für alle Angestellten durchzuführen sowie regelmässige Aktualisierungen des Wissensstandes sicherzustellen. Zum Angebot gehören zum Beispiel auch spezifische Ausbildungen für besonders exponierte Funktionen im Verkauf oder in der Beschaffungskette, thematische Seminare, Intranet-Plattformen mit Wissenstests, Fallstudien und Know-how zur Lösung schwieriger Dilemmas.

Einhaltung der Grundsätze durch die Geschäftspartner

Die Verpflichtung zur Beachtung der Antikorruptionsgrundsätze muss nicht nur für alle Mitarbeitenden des Unternehmens gelten, sondern auch für die wichtigsten Partner: von den Lieferanten, Agenten und sonstigen Mandatären bis zum Firmenberater.

Lieferantenverhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung

Die Ansprüche des Unternehmens in Sachen Korruptionsbekämpfung sollten in einem speziellen Verhaltenskodex für Lieferanten formalisiert werden. Dieses Dokument ist von den Lieferanten zu unterzeichnen, womit sie sich zur Achtung vorgegebener Standards verpflichten. Das Unternehmen überwacht deren Anwendung.

Bestandsaufnahme und Kommentare

- Zwölf Unternehmen geben an, dass die Grundschulung für sämtliche Angestellten obligatorisch ist. Diese Zahl ist zu niedrig: Die Gesellschaften sollten sich öffentlich verpflichten, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Korruptionsbekämpfung regelmässig zu informieren und zu schulen.
- Fünfzehn Unternehmen erklären, Lieferanten und andere Geschäftspartner müssten sich zur Übernahme ihrer Antikorruptionsgrundsätze verpflichten. Eine Mehrheit der Unternehmen informiert zwar über die gestellten Anforderungen an die geschäftliche Integrität ihrer Lieferanten. Nur wenige Firmen bieten ihren

Ja 12	Nein 7	Obligatorische Schulung
Ja 15	Nein 4	Geschäftspartnerverpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze
Ja 9	Nein 10	Lieferantenverhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung

Lieferanten und anderen Geschäftspartnern jedoch Sensibilisierungs- oder Schulungsmassnahmen zu Korruptionsfragen an.

- Neun Unternehmen haben – der Best Practice entsprechend – einen Lieferantenverhaltenskodex veröffentlicht, der explizit mindestens eine

Bestimmung über die Korruptionsfrage aufweist.

GUTE BEISPIELE

Bei **Holcim** sind laut dem 2009 veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht die verschiedenen Tochtergesellschaften des Konzerns dafür verantwortlich, dass die Angestellten sämtliche Bestimmungen des Verhaltenskodexes kennen. Zu den Mitteln, die dies sicherstellen sollen, gehören vor allem Schulungsmodule, der Einschluss der Kodexbestimmungen in den Arbeitsvertrag und die obligatorische Unterzeichnung des Kodexes durch die Angestellten.

Lonza widmet dem Schulungssystem zum Thema Korruption im Jahresbericht 2009 ein gut dokumentiertes Kapitel. Dieses System besteht aus zwei Programmen: Zum einen eine „e-learning“-Plattform, welche den Angestellten regelmässig aktualisierte Schulungsmodule zur Korruptionsbekämpfung bietet. Zum andern werden die Module mit Wissenstests ergänzt, die von den Angestellten absolviert werden müssen. Ausserdem bietet Lonza Kurse an, die von Spezialisten der internen Rechtsabteilung erarbeitet und geleitet werden. In diesen Kursen werden die Fragen und konkreten Anliegen der Angestellten direkt beantwortet.

SGS erklärt im Nachhaltigkeitsbericht 2010, die Schulung über die Standards in Sachen Integrität sei

für die Angestellten obligatorisch. Sie behandelt spezifische Probleme, die sich im Berufsalltag ergeben können. Das Schwergewicht liegt vor allem auf der Sensibilisierung für Betrugsaffären. Die Fallstudien, die von den Angestellten zu bearbeiten sind, werden jedes Jahr aktualisiert.

Auch bei **Adecco** liegt der Akzent bei der Korruptionsvorbeugung: Hierzu wurde ein einheitlicher Schulungstyp erarbeitet, der für alle Angestellten obligatorisch ist.

Bei **Credit Suisse** umfasst die jährliche Evaluation der Angestellten – laut Corporate-Citizenship-Bericht 2009 – auch die Einhaltung der zentralen Werte des Konzerns, darunter jenen der Integrität in Geschäftsbelangen.

Swisscom setzt sich im Jahresbericht 2010 zum Ziel, im Folgejahr alle Kader in der neuen Antikorruptionsrichtlinie zu schulen. Das Unternehmen hat diese 2010 verabschiedet und im Internet veröffentlicht.

Nestlé hat einen speziell für die Lieferanten bestimmten Verhaltenskodex erlassen. Eines der dort formulierten Prinzipien untersagt ihnen, unberechtigte Vorteile zu versprechen, anzubieten oder anzunehmen, um

sich einen Auftrag zu sichern oder zu bewahren.

UBS präzisiert in einer Richtlinie über das verantwortungsbewusste Management der Versorgungskette, dass sich Lieferanten jeglicher Handlungen enthalten müssen, die einer aktiven oder passiven Bestechung gleichkämen. Dieses Dokument ist Teil der Verträge der Bank mit den Lieferanten.

Novartis nennt im Jahresbericht 2010 die genaue Zahl der Lieferanten, die mit dem Inhalt des vor allem die Geschäftsethik abdeckenden Lieferantenverhaltenskodexes vertraut gemacht und in dessen Anwendung geschult wurden.

Im Rahmen der „Pharmaceutical Supply Chain Initiative“⁴ haben **Actelion**, **Novartis** und **Roche** gemeinsame Grundsätze zu Nachhaltigkeitsfragen etabliert, mit denen die Lieferanten von Pharmaunternehmen konfrontiert sind. Die Grundsätze befassen sich insbesondere mit der geschäftlichen Integrität. Mit der Annahme dieser Initiative verpflichten sich die erwähnten Firmen, bei ihren Lieferanten Standards in Sachen Integrität und sozialer Verantwortung vorzusetzen, die den eigenen gleichkommen.

4. SCHAFFUNG EINES ALARMSYSTEMS

Kriterien

Zentrales Element eines guten Antikorruptionsprogramms ist der Aufbau eines Systems zur Aufdeckung von Korruptionsfällen und anderer Betrugsformen. Betrügereien in Unternehmen lassen sich auf vielfältige Art aufspüren: mit Überwachungsprogrammen, über die Risikobewirtschaftung, mit internen oder externen Prüfungen und nicht zuletzt mit internen Warnmechanismen, die von den Angestellten oder anderen Anspruchsgruppen genutzt werden können.

Das Alarmsystem muss bereits bestehende Verfahren im Unternehmen ergänzen. Es genügt alleine nicht, das Unternehmen vor möglichen Korruptionsfällen zu schützen. Zuvor sind bereits andere Massnahmen zu treffen, vor allem bezüglich Prävention, Schulung und Kontrolle.

Unter den grossen kotierten Gesellschaften sind Alarmsysteme in der Form von „Whistleblower“-Meldestellen weit verbreitet. Sie erlauben den Angestellten, bei Betrug oder Betrugsverdacht Alarm zu schlagen. Zu den wichtigen Eigenschaften eines solchen Warninstruments gehört eine Schutzgarantie für Whistleblower, sofern diese in Treu und Glauben handeln.

Nebst dem besseren Schutz für Whistleblower bietet ein solches Alarmsystem auch Vorteile bei der gradlinigen Offenlegung interner Probleme, etwa bei Interessenkonflikten, Insiderdelikten oder Korruption. Whistleblowing erhöht die Chancen auf eine interne und frühzeitige Problemlösung. Damit kann grösserer Schaden für die Anspruchsgruppen sowie für die Unternehmensreputation vermieden werden. Je nach Anwendungsbereich und Nutzung kann ein Whistleblowing-

System auch Bedenken auslösen oder gar auf Ablehnung stossen. Dieses Misstrauen ist in gewissen Ländern Kontinentaleuropas – etwa in Frankreich – ausgeprägter als im angelsächsischen Raum: Dabei wird vor allem die Befürchtung artikuliert, das System könne zur Bespitzelung der Angestellten missbraucht werden. Ausserdem verstosse es gegen den persönlichen Datenschutz und könne Mitarbeiter veranlassen, missliebige Kollegen zu verleumden.

Die meisten Grossunternehmen haben ein Alarmsystem geschaffen, welches den Mitarbeitenden erlaubt, auf interne, vor allem mit Korruptionsverdacht verbundene Missstände hinzuweisen, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Natürlich sind diese Systeme je nach Unternehmen mehr oder weniger ausgeklügelt und komplex.

Ja 17	2	Schutz der Whistleblower
Ja 15	Nein 4	Berücksichtigung anonymer Alarmsignale
Ja 15	Nein 4	Vertraulichkeitsgarantie für Whistleblower
Ja 12	Nein 7	Warnverpflichtung für die Angestellten
Ja 12	Nein 7	Alarmierungsalternativen
Ja 8	Nein 11	Extern betreutes Alarmsystem
Ja 6	Nein 13	Externen Anspruchsgruppen offen stehendes Alarmsystem

Schutz der Whistleblower

Hauptkennzeichen von Whistleblower-Meldestellen ist die Garantie des Unternehmens, Whistleblower vor Vergeltungsmassnahmen zu schützen – vorausgesetzt, sie haben in Treu und Glauben gehandelt.

Berücksichtigung anonymer Alarmsignale

Beschäftigte haben zwei Möglichkeiten, auf Missstände hinzuweisen: den direkten oder den anonymen Weg. Die zweite Möglichkeit ist insofern wichtig, weil die Angestellten so auf ein Problem aufmerksam machen können, ohne erkannt zu werden und ohne Repressalien befürchten zu müssen.

Vertraulichkeitsgarantie für Whistleblower

Direkte, also nicht anonyme Warnungen sollten vom Unternehmen mit grösster Vertraulichkeit behandelt werden, um die Whistleblower zu schützen. Unternehmen müssen sich daher unbedingt dazu verpflichten, die Vertraulichkeit im Rahmen des Möglichen zu garantieren.

Warnverpflichtung für die Angestellten

Wichtig ist auch, dass die Unternehmen die Angestellten verpflichten, allfällige Verstösse gegen die vom Unternehmen erlassenen Grundsätze oder gegen gesetzliche Bestimmungen zu melden – und zwar zwingend. Die Unternehmen müssen die Sanktionen auflisten, mit denen Mitarbeitende bei Verstössen gegen den Verhaltenskodex zu rechnen haben.

Alarmierungsalternativen

Gewisse Unternehmen empfehlen den Beschäftigten, sich im Fall von Unregelmässigkeiten an den direkten Vorgesetzten oder an die Personalabteilung zu wenden. Andere sehen zusätzliche Kanäle und weiter entwickelte Alarmverfahren vor: spezifische E-Mail-Adressen oder Hotlines, eine Intranet- oder eine Internetplattform. Es ist unabdingbar, dass Unternehmen Warnmöglichkeiten einrichten, die über den üblichen hierarchischen Kanal hinausgehen.

Extern betreutes Alarmsystem

Die Praxis, eine externe, neutrale und spezialisierte Firma mit dem Erfassen der Warnungen zu beauftragen, trägt zum guten Funktionieren des Alarmsystems bei. Der Angestellte kann anonym oder offen und über verschiedene Kanäle mit diesem Drittunternehmen Kontakt aufnehmen. Es wird den Fall betreuen und den Unternehmensverantwortlichen Bericht erstatten.

Externen Anspruchsgruppen offen stehendes Alarmsystem

Lieferanten, Geschäftspartner und weitere externe Anspruchsgruppen des Unternehmens sollten wie die Angestellten vor vermuteten oder festgestellten Verletzungen der Antikorruptionsbestimmungen warnen können.

Bestandsaufnahme und Kommentare

- Siebzehn Unternehmen informieren über die Existenz einer Whistleblower-Meldestelle, die den Schutz der Informanten gegen jede Form von Repressalien garantiert, sofern sie in Treu und Glauben handeln. Unter dem Einfluss des 2002 – als Folge finanzieller Betrügereien – in den USA verabschiedeten Sarbanes-Oxley-Gesetzes schufen Unternehmen zunächst in Übersee, schrittweise auch in Europa Whistleblowing-Alarmsysteme. Die zunehmend internationalen Aktivitäten der Schweizer Grossunternehmen und vor allem ihre Präsenz in den Vereinigten Staaten mögen erklären, wieso sie diesen Antikorruptionsmechanismus übernommen haben. Doch obwohl die SMI-Unternehmen dessen Prinzip breit akzeptieren, zeigen sich grosse Unterschiede in der Umsetzung. Auffallend oft schlecht definiert ist der Geltungsbereich des Alarmsystems: Die Unternehmen sollten Anwendungsgründe und Missstände besser umschreiben, bei denen die Angestellten das Alarmsystem auslösen können. Schliesslich bleibt festzustellen: Keines der analysierten Unternehmen ermutigt Mitarbeitende mittels finanzieller oder anderer Belohnung zur Nutzung des Systems.
- Fünfzehn Unternehmen teilen mit, dass sie anonym eingereichte Warnungen akzeptieren und untersuchen, wobei gewisse Bedingungen erfüllt sein müssen. Dieselben Unternehmen garantieren nach eigenem Bekunden, die Identität von Whistleblowern möglichst vertraulich zu behandeln. Beide Kriterien spielen eine entscheidende Rolle beim Entschluss von Angestellten, das Unternehmen vor Missständen zu warnen.
- Zwölf Unternehmen bieten Angestellten mehrere Alarmierungswege: spezielle E-Mail-Adresse, Telefon- oder Faxnummer, Postanschrift, Web- oder Intranet-Plattform. Acht Unternehmen haben zudem eine externe und unabhängige Firma mit dem Erfassen der Warnungen beauftragt. Beide Zahlen zeigen, dass die Unternehmen noch Potential haben, ihr Alarmsystem auszubauen und dessen Gebrauch für die Beschäftigten zu erleichtern.
- Zwölf Unternehmen erwähnen ausdrücklich die Mitarbeiterverpflichtung, bei Verdacht oder bei festgestelltem Betrug das Management zu informieren. Diese Verpflichtung erscheint notwendig, da eine Vertrauensbeziehung allein die Angestellten nicht zwingend veranlasst, sämtliche Unregelmässigkeiten oder Verstösse zu melden.
- Sechs Unternehmen erklären, dass ihr Alarmsystem auch von weiteren Anspruchsgruppen (Lieferanten, Agenten, Geschäftspartnern, Kunden) genutzt werden kann. Diese Systemöffnung ist eine begrüssenswerte, allerdings noch seltene Praxis. Denn sie vervielfacht die Aussichten zur Aufdeckung von Betrugsfällen, die ja allesamt das Unternehmen mit betreffen.

GUTE BEISPIELE

Syngenta gibt an, keinerlei Repressalien gegenüber Mitarbeitenden zuzulassen, die in Treu und Glauben auf allfällige Verstösse aufmerksam gemacht haben. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Urheber von Vergeltungsmassnahmen zu bestrafen. Dasselbe gilt jedoch auch für Angestellte, die missbräuchliche und unbegründete Beschuldigungen erheben.

Actelion hält ihre Politik zum Schutz der Whistleblower in einer Richtlinie auf der Website fest. Das Unternehmen streicht vor allem sein Engagement hervor, Whistleblower über den Stand der von ihnen ausgelösten Untersuchungen zu informieren.

Bereits 2005 hat **Novartis** eine interne Instanz geschaffen, um ethische Warnungen zu betreuen: das „Business Practices Office“. Es bietet den Angestellten ebenso wie den externen Anspruchsgruppen einen Kanal, um Verdachtsmomente oder Klagen zu deponieren (Telefonnummern in 70 Ländern und 51 lokalen Sprachen). Alle Fälle werden vom Office systematisch untersucht und wenn nötig den Führungsinstanzen zur Kenntnis gebracht, das heisst dem Prüfungs- und

Konformitätsausschuss des Verwaltungsrats. Aus der Analyse der Fälle und ihrer Ursachen resultieren auch Vorschläge zur Verbesserung der konzernweiten Integritätspolitik. Auf dem Intranet des Unternehmens finden die Beschäftigten sämtliche erforderlichen Informationen über das Alarmsystem.

Adecco arbeitet mit einer externen Firma zusammen, welche die am Telefon, per E-Mail oder Post eingegangenen Warnungen sammelt und dem Integritätsverantwortlichen des Konzerns berichtet. Die Konformitätsabteilung führt die Untersuchung durch und rapportiert dem Corporate-Governance-Ausschuss des Verwaltungsrats. Adecco hat eine spezielle Internetsite aufgeschaltet, die sich mit den Aspekten einer Warnung befasst: Sie beantwortet eine ganze Reihe von Fragen, die sich die Angestellten stellen können. Und sie liefert ausführliche Informationen über die Benutzung des Alarmsystems⁵.

Die Mitarbeitenden von **SGS** haben die Möglichkeit, den Integritätsverantwortlichen des Konzerns direkt zu warnen oder

ihren Alarm anonym bei einer unabhängigen Drittfirma zu deponieren. Gemäss Verhaltenskodex des Unternehmens steht der Integritätsverantwortliche den Angestellten auch für Auskünfte zur Verfügung und nimmt Vorschläge zur Umsetzung des Kodexes entgegen.

Laut dem Jahresbericht 2009 von **Roche** stellt Pricewaterhouse-Coopers sicher, dass im von einer externen und unabhängigen Firma betreuten Alarmsystem des Konzerns die Identität der Whistleblower geschützt bleibt.

ABB stellt in einem dem Alarmsystem und dessen Nutzungsregeln gewidmeten Kapitel des Verhaltenskodexes klar: Mitarbeitende begehen bereits dann einen sanktionsfähigen Verstoß gegen den Kodex, wenn sie es unterlassen, eine Unregelmässigkeit oder eine Verletzung der gesetzlichen und internen Bestimmungen zu melden. Zusätzlich zum von der externen Firma „Business Ethics Hotline“ betreuten Alarmsystem hat der Konzern mit der „Stakeholder Line“ einen spezifisch auf Geschäftspartner zugeschnittenen Warnmechanismus geschaffen.

5. KONTROLLE DER UMSETZUNG VON INTEGRITÄTSPROGRAMMEN

Kriterien

Die Korruptionsbekämpfung darf nicht nur durch die Brille von Hilfswerkzeugen oder Verfahren betrachtet werden: Sie ist ein wichtiges Ziel und Identitätsmerkmal der Unternehmenskultur. Ist der Integritätsanspruch für die Geschäftstätigkeit mittels Grundsätzen formal etabliert und durch die verschiedenen bereits erwähnten Instrumente verwirklicht, muss das Unternehmen die Anwendung in der Folge regelmässig überprüfen und bewerten.

Kontrollinstanz Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat und insbesondere sein Prüfungsausschuss müssen den Umgang mit der Unbestechlichkeit in Geschäftsbelangen überwachen. Der Integritätsverantwortliche muss den Verwaltungsräten die sensibelsten Fälle direkt rapportieren können; vor allem jene, welche allenfalls die Geschäftsleitung betreffen. Die Führungsorgane müssen das spezifische Thema der Korrupti-

onsbekämpfung im Jahreslauf periodisch gemeinsam behandeln und die Ergebnisse punkto Konformität regelmässig mit den internen Verantwortlichen besprechen. Der Verwaltungsrat hat auch sicherzustellen, dass das gute Funktionieren der internen Kontrollen geprüft und im Jahresbericht beglaubigt wird.

Antikorruptionsaudit

Die Antikorruptionsprüfverfahren müssen gründlicher sein als herkömmliche Audits und von speziell dafür ausgebildeten Experten durchgeführt werden. Diese Prüfer müssen insbesondere Störungsanzeichen in den Abläufen erkennen, welche potentiellen Betrügereien Tür und Tor öffnen. So erweist sich beispielsweise ein Finanzaudit als überaus wertvoll, um Mängel in der Buchhaltung des Unternehmens zu entdecken. Die Rolle des externen Prüfers beim Aufspüren von Betrug und Betrugsrisiken ist zentral.

Prüfverfahren müssen auch die Umsetzung der Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung mittels Schulung, Information und Verbreitung des Verhaltenskodexes kontrollieren.

Diese internen Kontrollen sollen im Rahmen einer Risikogewichtung erfolgen, welche die Bewertung des Istzustands zum Ziel hat, jedoch auch potentielle künftige Risiken vorwegnimmt.

Evaluation des Antikorruptionsprogramms

Neben den internen Prüfer-teams nehmen bei den Kontrollaufgaben auch die spezifischen Rechtsdienste sowie die Zuständigen für Nachhaltigkeits- und Ethikfragen eine grundlegende Rolle ein. Vielfältige Instrumente – etwa interne Umfragen, Fragebögen zuhanden der Lieferanten – tragen dazu bei, die Integritätskultur im Unternehmen zu messen und zu bewerten.

Bestandsaufnahme und Kommentare

- Zwölf Unternehmen informieren ausführlich über die bestehenden Corporate-Governance-Mechanismen und beschreiben klar die wichtige Rolle des Verwaltungsrats bei der Kontrolle des Antikorruptionsmanagements. Diese Zahl bedeutet nicht, dass die anderen Unternehmen in diesem Sonderbereich

Ja 12	Nein 7	Kontrollinstanz Verwaltungsrat
Ja 15	Nein 4	Antikorruptionsaudit
Ja 15	Nein 4	Evaluation des Antikorruptionsprogramms

keinerlei Corporate Governance ausüben: Doch sie haben es unterlassen, über die Funktionsweise dieser Mechanismen zu informieren.

- Fünfzehn Unternehmen erklären, Korruptionsfragen in interne oder externe Auditprogramme integriert zu haben. Dies ist hauptsächlich mit den neuen, anspruchsvolleren Bestimmungen des

schweizerischen Obligationenrechts zu erklären: Sie zwingen die Unternehmen, ihre Systeme für die Audits, internen Kontrollen und für die Risikobewirtschaftung zu optimieren.

- In vergleichbarer Weise geben fünfzehn Unternehmen öffentlich bekannt, Kontrollmassnahmen zur wirksamen Umsetzung der Antikorrupti-

onsstrategie implementiert zu haben. Diese Aussagen zu den Prüf- und Kontrollverfahren bestätigen, dass diese Phase von den Gesellschaften insgesamt gut gemeistert wird: Die Chancen guter Verfahren sind erkannt.

GUTE BEISPIELE

Bei **SGS** ist der Integritätsverantwortliche zuständig für die Betreuung des Antikorruptionssystems. Gemäss Unternehmensaussage erstattet er einem Sonderausschuss Bericht über nichtkonforme Fälle. Der Ausschuss tritt regelmässig zusammen, er wird gebildet vom Verwaltungsratspräsidenten, dem CEO, einem Verwaltungsratsmitglied und dem Integritätsverantwortlichen selbst. Das Gremium diskutiert und beschliesst vor allem neue Strategien oder Richtlinien in Bezug auf die Unternehmensintegrität.

Holcim unterstreicht im Jahresbericht 2010 die Bedeutung der Unabhängigkeit der internen Prüfabteilung, welche direkt dem Verwaltungsratspräsidenten berichtet. Nebst finanziellen Fragen kontrollieren die Prüfer die Einhaltung der internen Richtlinien in Sachen Integrität.

Nestlé hat 2005 das CARE-Programm eingeführt: „Compliance Assessment of Human Resources, Occupational

Health & Safety, Environment and Business Integrity“. Im Rahmen dieses Programms lässt der Konzern sein Engagement in den Bereichen der ökologischen und sozialen Verantwortung durch drei Zertifizierungsstellen prüfen. Die Integrität bei Geschäften ist Teil dieser Auditverfahren. Um das System kontinuierlich zu verbessern, werden die Ergebnisse des CARE-Programms regelmässig analysiert. Laut Nestlé hat diese vertiefte und globale Analyse der Korruptionsgefahren geholfen, mehrere Vorbeugungs- und Schulungsprogramme für die Mitarbeitenden zu entwickeln.

Die lokalen Manager von **Novartis** nehmen regelmässig Selbstbewertungen in Bezug auf die wirksame Anwendung der konzernweiten Integritätspolitik vor. Parallel dazu führt das Unternehmen Umfragen über das interne „ethische Klima“ durch. Diese Kontrolltätigkeiten werden von internen Prüfer-Teams durchgeführt und mit externen Auditverfahren validiert.

Das Integritätsprogramm von **ABB** ist auf der Website beschrieben: Es umfasst interne Umfragen, mit denen vor allem beurteilt werden soll, wie die Angestellten die Integritätsfrage wahrnehmen und ob sie sich den Konzernstandards anpassen. ABB widmet der Umsetzung des Programms beträchtliche Mittel und hat ein Team von vierzig „Ombudspersonen“ zusammengestellt. Die Gruppe beteiligt sich an der Verbesserung des Programms und trägt den Mitarbeiteranliegen Rechnung.

Beim Versicherer **Zurich Financial Services** umfassen die Aktivitäten der Konformitätsabteilung unter anderem die Aufrechterhaltung und Förderung einer Integritätskultur, die den Verhaltenskodex des Unternehmens abbildet. In Zusammenarbeit mit der Auditabteilung werden unternehmensrelevante Gesetze, Bestimmungen und andere Forderungen systematisch überprüft.

6. BERICHTERSTATTUNG ÜBER ANTIKORRUPTIONSPROGRAMME

Kriterien

Geschäftsethik und Korruptionsbekämpfung stehen im Zentrum der sozialen Verantwortung von Unternehmen und ihrer Corporate Governance. In diesen Bereichen ist Transparenz somit selbstverständlich. Zu den Anspruchsgruppen eines Unternehmens gehören auch die institutionellen Investoren: Sie messen den nichtfinanziellen Informationen kotierter Gesellschaften stets wachsende Bedeutung zu. Die qualitativen und quantitativen Daten erlauben ihnen eine bessere Beurteilung der Korruptionsrisiken, denen Unternehmen ausgesetzt sind. Sozial bewusste Investoren wollen über die Gegenstrategien der Unternehmen Bescheid wissen: Welche konkreten Programme wurden verwirklicht,

um Korruptionsprobleme zu verhindern oder zu entdecken und in den Griff zu bekommen? Die Unternehmen müssen auch über die im Berichtsjahr aufgedeckten Korruptionsfälle und deren Handling informieren.

Die Begriffe Transparenz und Performance sind zu unterscheiden. Unternehmen, die zum Thema Bestechung wenig Auskunftsfreude zeigen, sind nicht per se einer mangelhaften Bekämpfung derselben verdächtig. Die Bekanntgabe von ausführlichen Informationen beweist jedoch, dass ein Unternehmen der Korruptionsproblematik die Stirn bietet und die Risiken in den Griff bekommen will – ein positives Zeichen für die Anleger. Fehlende Information kann hingegen einer negativeren Interpretation den Weg ebnen und den Verdacht nähren, das Unternehmen ziehe die Problemvertuschung der Transparenz vor.

Antikorruptionsrapport im Jahresbericht

Die Kosten korrupten Verhaltens können wegen Bussen oder gar dem Ausschluss von öffentlichen Märkten sehr hoch sein. Ebenso sind nicht bezifferbare Konsequenzen wie Imageschäden zu gewärtigen. Deshalb wird von den kotierten Gesellschaften erwartet, dass sie das Thema Korruption im Jahres- oder Nachhaltigkeitsbericht ausführlich behandeln: Gefragt sind stichhaltige Auskünfte über die Umsetzung der Grundsätze zur geschäftlichen Integrität.

Informationen zu Korruptionsfällen

Die Unternehmen sollten Informationen über die Zahl der im Geschäftsjahr eingegangenen Warnungen, der aufgedeckten Korruptionsfälle sowie über deren Inhalte veröffentlichen. Ebenso sind Angaben zu liefern über die intern getroffenen Massnahmen, um die Probleme zu meistern und ähnlichen Risiken in Zukunft vorzubeugen.

Ja 13	Nein 6	Antikorruptionsrapport im Jahresbericht
Ja 9	Nein 10	Informationen zu Korruptionsfällen
Ja 13	Nein 6	Anwendung der GRI-Richtlinien
Ja 7	Nein 12	Informationen zur Analyse der Korruptionsgefahren
Ja 11	Nein 8	Informationen zur Antikorruptionsschulung
Ja 8	Nein 11	Informationen zu Massnahmen im Korruptionsfall
Ja 6	Nein 13	Externe Prüfung der Korruptionsdaten

Anwendung der Richtlinien der Global Reporting Initiative

Die von der „Global Reporting Initiative“ (GRI) entwickelten Richtlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung bieten den Unternehmen einen Referenzrahmen, um über ihre wirtschaftliche, ökologische und soziale Verantwortung zu informieren. Immer mehr Unternehmen und deren Anspruchsgruppen, darunter die institutionellen Investoren, anerkennen den Nutzen der GRI-Referenz zugunsten von sowohl stichhaltigen als auch standardisierten Informationen. Die von der GRI gelieferten Performanceindikatoren decken vor allem Fragen der Korruptionsbekämpfung ab.⁶

- Analyse der Korruptionsgefahren,
- Schulung der Angestellten über die Grundsätze der Korruptionsbekämpfung,
- getroffene Massnahmen im Korruptionsfall.

Externe Prüfung der Korruptionsdaten

Die in der Berichterstattung veröffentlichten Korruptionsdaten sollten von einer externen Prüfstelle verifiziert werden. Ein von unabhängigen, auf die Evaluation der Umwelt- und Sozialberichterstattung spezialisierten Firmen durchgeführtes Garantieverfahren stärkt die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung.

Bestandsaufnahme und Kommentare

- Dreizehn Unternehmen haben die Frage der Korruption im Jahres- oder Nachhaltigkeitsbericht 2009 und 2010 behandelt und ihre strategischen Herausforderungen erkannt. Generell verfügen jene Unternehmen, welche die Korruption ausdrücklich ansprechen, bei den veröffentlichten Umwelt- und Sozialinformationen über ein hohes Niveau an Transparenz.
- Neun Unternehmen veröffentlichen detaillierte Angaben über die Zahl der eingegangenen Warnungen und der erwiesenen Korruptionsfälle sowie über deren Herkunft und Gewicht. Diese Informationen sind wichtig für die Anleger. Es wäre wünschenswert, dass sie von den übrigen Unternehmen ebenfalls systematischer offengelegt werden. Sie ermöglichen einerseits die Wirksamkeit des jeweiligen Antikorruptionssystems und andererseits die Korruptionsverstrickungen innerhalb des Unternehmens zu beurteilen.
- Dreizehn Gesellschaften wenden in ihrer Berichterstattung die GRI-Richtlinien an:
 - Sieben Unternehmen geben den Prozentsatz und das Total der Geschäftseinheiten an, die mit Blick auf Korruptionsgefahren untersucht wurden (GRI-Indikator SO2).
 - Elf Unternehmen informieren über den folgenden Indikator: Prozentsatz der Mitarbeitenden, die eine Schulung zu den Antikorruptionsgrundsätzen und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung erhalten haben (GRI-Indikator SO3). Auch hier handelt es sich um eine wichtige Information: Sie zeigt, wie stark die Integritätskultur im Unternehmen verbreitet ist.
 - Acht Unternehmen führen die Massnahmen auf, die als Antwort auf erwiesene Korruptionsfälle getroffen wurden (GRI-Indikator SO4).
- Da nur wenige SMI-Unternehmen diese drei Performanceindikatoren dokumentieren oder indirekt einbeziehen, wird augenfällig: Bei der Mehrheit der untersuchten Gesellschaften liegen in Sachen Transparenz noch grosse Fortschrittspotenziale brach.
- Schliesslich haben nur sechs Unternehmen die Angaben über ethische Dimensionen und Korruption in ihrer Berichterstattung 2009 oder 2010 von einer unabhängigen Prüfstelle verifizieren lassen.

GUTE BEISPIELE

Roche informiert im Jahresbericht 2010, dass der Integritätsverantwortliche des Konzerns 110 ethische Warnungen erhielt, davon sieben über das interne Alarmsystem „SpeakUp line“. Nach Prüfung aller Fälle ergriff das Unternehmen die erforderlichen Massnahmen und löste insbesondere 61 Arbeitsverträge auf.

2010 hat **Nestlé** 425 Fälle von Nonkonformität mit den Standards im Bereich der geschäftlichen Integrität und der Human Resources identifiziert: 393 Fälle wurden als geringfügig, 32 als schwerwiegend, aber keiner als kritisch eingestuft. Diese Zahlen finden sich auf der Nestlé-Website „Internet Creating Shared Value“ und wurden von einem externen Unternehmen verifiziert. Ausserdem veröffentlicht der Konzern Informationen über die Zahl seiner Standorte, die 2010 geprüft wurden. Über die Ergebnisse dieser Audits wurde der Geschäftsleitung sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Verwaltungsrat berichtet.

ABB erklärt im Nachhaltigkeitsbericht 2009, dass im Geschäftsjahr drei Korruptionsfälle identifiziert und zwei Angestellte entlassen wurden. Das Unternehmen gibt an, gegen einen Mitarbeiter Klage eingereicht zu haben. Zwei Beziehungen mit Geschäftspartnern wurden aufgrund von Korruptionsverdacht beendet. In der Ausgabe 2010 dieses Berichts erwähnt der ABB-Konzern einen identifizierten Fall öffentlicher Korruption. Korruptionsbedingte Bestrafungen oder Entlassungen von Mitarbeitenden waren 2010 keine zu verzeichnen. Daneben nennt der Konzern auch Einzelheiten der finanziellen Vereinbarungen, die – nach Untersuchungen öffentlicher Korruptionsaffären in Mexiko und Irak – mit der US-Börsenaufsicht und dem US-Justizministerium getroffen wurden. Laut eigenem Bekunden hat der Konzern sein neues Integritätsprogramm als Folge dieser Korruptionsfälle verwirklicht.

Swisscom wendet bei der Umwelt- und Sozialberichterstattung sämtliche GRI-Richtlinien an. Die Performanceindikatoren zu Korruptionsfragen werden kommentiert. Das Unternehmen gibt insbesondere an, wie es die festgelegten Ziele im Bereich der Korruptionsprävention erreichen konnte: So hat Swisscom 2010 62 Prozent der 2000 Kaderangestellten im Umgang mit der neuen Antikorruptionsrichtlinie geschult. Für 2011 wurde dieses Ziel auf hundert Prozent erhöht.

Adecco präzisiert im 2010 veröffentlichten Bericht zur sozialen Verantwortung „Communication on Progress“, dass 71 Prozent der Konzernangestellten im Jahr 2009 eine Ausbildung über verschiedene zentrale Aspekte des Verhaltenskodexes erhalten haben.

UBS erwähnt auf der Website, dass die Daten der Berichterstattung 2010 – auch jene zu den Antikorruptionsprogrammen – von einer externen Firma verifiziert wurden.

¹ United Nations Global Compact, Principle 10: „Businesses should work against corruption in all its forms, including extortion and bribery“.

² Einige der Unternehmen benutzen in ihren Grundsätzen die Formulierung „im Prinzip“, um ihr Engagement für eine Eliminierung dieser Praxis zu relativieren.

³ www.actares.ch/download/Parteienfinanzierung_2010_D.pdf

⁴ www.pharmaceuticalsupplychain.org/principles/ethics

⁵ <https://secure.ethicspoint.com/domain/media/en/gui/7017/MainPage.html>

⁶ Die drei Performanceindikatoren tragen in den GRI-Richtlinien folgende Bezeichnungen: SO2, SO3 und SO4.

SCHLUSSFOLGERUNG

Schweizer Antikorruptionsgesetzgebung: Verschärfung willkommen

Die Schweiz hat die internationalen Instrumente zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor erfolgreich in ihr nationales Recht integriert. Ethos und Transparency International Schweiz teilen jedoch den Eindruck, dass Unternehmenssanktionen verschärft und Regulierungen systematisch auf die komplexeren Korruptionsformen ausgeweitet werden sollten. Denn deren Auswirkungen auf Unternehmen und Wirtschaft sind nicht weniger schädlich als jene der öffentlichen Korruption. Die erforderlichen Standards existieren bereits und inspirieren die Grundsätze und Strategien zur Korruptionsbekämpfung zahlreicher Schweizer Unternehmen. Zivilgesellschaft und institutionelle Investoren sind heute nicht mehr die einzigen, die eine entsprechende Anpassung des gesetzlichen Rahmens in der Schweiz für notwendig halten: Auch viele Unternehmen wünschen die Weiterentwicklung von Spielregeln, die einheitlich und gerecht für alle Akteure der Weltwirtschaft gelten sollen.

Antikorruptionsmassnahmen: Grenzen der Selbstregulierung

Zwischen den Unternehmen des SMI bestehen beachtliche Unterschiede bezüglich Umfang und Geltungsbereich von Antikorruptionsmassnahmen: Hier zeigen sich die Grenzen der Selbstregulierung. Dies spricht für eine Angleichung des schweizerischen Gesetzes an strengere ausländische Normen, vor allem an diejenigen in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten. Eine Anpassung ist besonders wünschenswert zur Korruptionsbekämpfung im Privatsektor, gegen korrupte Handlungen Dritter, beim Verbot von Gefälligkeitszahlungen sowie bei der Reglementierung politischer Spenden. Erfolgen diese Korrekturen, wären die Unternehmen – angesichts ihrer Exposition gegenüber der Korruption sowie ihren Möglichkeiten und ihrer Kultur – fraglos in der Lage, geeignete Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung aller Korruptionsformen zu ergreifen.

ANHANG 1

ANALYSIERTE DOKUMENTE

Unternehmen	Analysierte und öffentlich zugängliche Dokumente
ABB	Code of Conduct
	The ABB Integrity Program
	ABB Group Sustainability Performance 2010
Actelion	Actelion Policy on Ethical Conduct
	Policy Whistleblower Protection
	Annual Report 2010
Adecco	Code of Conduct
	Annual Report 2010
Credit Suisse Group	Code of Conduct
	Supplier Code of Conduct
	Corporate Responsibility Report 2010
Holcim	Code of Conduct
	Corporate Sustainable Development Report 2009
Julius Baer	Code of Corporate Social Responsibility
	Annual Report 2010
Lonza	Lonza Code of Conduct
	Lonza's suppliers code of conduct
	Activity Report 2010
Nestlé	Code of Business Conduct
	The Nestlé Supplier Code
	Creating Shared Value Report and website
Novartis	Novartis Code of Conduct
	Integrity & Compliance at Novartis
	Annual Report 2010
Richemont	Code of Business Ethics
	Employees Code of Business Conduct
	2010 Corporate Social Responsibility Report
Roche	Roche Group Code of Conduct
	Behaviour in Business, A Guide to Integrity in Business Transactions
	Annual Report 2010
SGS	Code of Integrity and Professional Conduct
	Corporate Sustainability Report 2010
Swiss Re	Group Code of Conduct
	2010 Corporate Responsibility Report
Swisscom	Code de Conduite
	Directive de lutte contre la corruption
	Rapport Annuel 2010
Syngenta	The Syngenta Code of Conduct
	Annual Review 2010
Synthes	Global Code of Business Conduct and Ethics
	Annual Report 2010
Transocean	Code of Integrity
	2010 Annual Report
UBS	Code of Business Conduct and Ethics of UBS
	Annual Report 2010
Zurich Financial Services	Zurich Basics - Group's Code of Conduct
	Annual Report 2010

ANHANG 2

ANALYSEKRITERIEN

Analysierte Aspekte	Analysekriterien
1 Einbezug von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	Einführung und Unterzeichnung des Verhaltenskodexes Antikorruptionserklärung Vorgängige Analyse der Korruptionsgefahren
2 Annahme von Antikorruptionsgrundsätzen	Korruptionsverbot im öffentlichen Sektor Korruptionsverbot in der Privatwirtschaft Verbot der indirekten Korruption Verbot von Gefälligkeitszahlungen Richtlinien für Geschenke, Bewirtungs- und Beherbergungskosten, Kleinspesen Richtlinien für politische Spenden Richtlinien für Wohltätigkeitsspenden
3 Verbreitung der Grundsätze, Schulung der Angestellten	Obligatorische Schulung Einhaltung der Grundsätze durch die Geschäftspartner Lieferantenverhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung
4 Schaffung eines Alarmsystems	Schutz der Whistleblower Berücksichtigung anonymer Alarmsignale Vertraulichkeitsgarantie für Whistleblower Warnverpflichtung für die Angestellten Alarmierungsalternativen Extern betreutes Alarmsystem Externen Anspruchsgruppen offen stehendes Alarmsystem
5 Kontrolle der Umsetzung von Integritätsprogrammen	Kontrollinstanz Verwaltungsrat Antikorruptionsaudit Evaluation des Antikorruptionsprogramms
6 Berichterstattung über Antikorruptionsprogramme	Antikorruptionsrapport im Jahresbericht Informationen zu Korruptionsfällen Anwendung der Richtlinien der Global Reporting Initiative Informationen zur Analyse von Korruptionsgefahren Informationen zur Schulung der Angestellten über die Grundsätze der Korruptionsbekämpfung Informationen zu getroffenen Massnahmen im Korruptionsfall Externe Prüfung der Korruptionsdaten

Ethos dankt folgenden schweizerischen Pensionskassen,
Mitglieder des Ethos Engagement Pools, für ihre Unterstützung dieser Studie

Aargauische Pensionskasse (APK)
Avifed Fondation de prévoyance
Caisse d'Assurance du Personnel de la Ville Genève et Services Industriels (CAP)
Caisse de pension CSEM
Caisse de pension de la Construction du Valais (CPCV)
Caisse de pension des sociétés Hewlett-Packard en Suisse
Caisse de pensions de l'Etat de Vaud (CPEV)
Caisse de pensions de l'EVAM
Caisse de pensions du canton de Neuchâtel (Prévoyance.ne)
Caisse de pensions du personnel Alcorex
Caisse de pensions du personnel communal de Lausanne
Caisse de pensions du personnel de la Ville de Carouge
Caisse de pensions du personnel de Naef & Cie SA et des sociétés affiliées
Caisse de pensions Hrand Djevahirdjian
Caisse de pensions Isover
Caisse de Prévoyance des Eglises et Associations Protestantes de Genève
Caisse de prévoyance des établissements publics médicaux de Genève (CEH)
Caisse de Prévoyance des Interprètes de Conférence (CPIC)
Caisse de prévoyance du Canton de Genève (CIA)
Caisse de Prévoyance du Clergé du Diocèse Lausanne, Genève et Fribourg
Caisse de prévoyance du personnel communal de la ville de Fribourg
Caisse de retraite du Groupe DSR
Caisse de retraite Matisa
Caisse de retraite paritaire de l'artisanat du bâtiment du Valais (CAPAV)
Caisse intercommunale de pensions (CIP)
Caisse paritaire de prévoyance de l'industrie et de la construction (CPPIC)
CAPUVA Caisse de prévoyance des travailleurs et employeurs du commerce de détail
Caritas Pensionskasse
CCAP Caisse Cantonale d'Assurance Populaire
CIEPP - Caisse Inter-Entreprises de Prévoyance Professionnelle
Comunitas Vorsorgestiftung des Schweiz. Gemeindeverbandes
Elite Fondation de prévoyance
Ente Ospedaliero Cantonale Fondo di Previdenza per il Personale EOC
Fondation de prévoyance Coninco
Fondation de prévoyance de Vedia SA
Fondation de prévoyance en faveur du personnel de la société Air-Glacières SA
Fondation de prévoyance skycare
Fondation en faveur du personnel de la maison KBA-NotaSys S.A.
Fondation Interprofessionnelle Sanitaire de Prévoyance (FISP)
Fondazione Ticinese per il 2 Pilastro
Jet Aviation Vorsorgestiftung
Luzerner Pensionskasse
Nest Sammelstiftung
Pensionskasse Basel-Stadt
Pensionskasse Bühler AG Uzwil
Pensionskasse der Ernst Schweizer AG
Pensionskasse der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau
Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern
Pensionskasse der SMS Concast AG
Pensionskasse der Stadt Winterthur

Pensionskasse des Opernhauses Zürich
Pensionskasse Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern
Pensionskasse Post
Pensionskasse Pro Infirmis
Pensionskasse SRG SSR idée suisse
Pensionskasse Stadt Luzern
Pensionskasse Stadt Zürich
Pensionskasse Unia
Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen
Pensionskassengenossenschaft des Schweiz. Gewerkschaftsbundes
Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
Personalvorsorgestiftung der Theatergenossenschaft Bern
Previs - Personalvorsorgestiftung Service Public
Prévoyance Santé Valais (PRESV)
Pro Medico Stiftung
Profelia Fondation de prévoyance
Prosperita Stiftung für die berufliche Vorsorge
Retraites Populaires
Spes Caisse de prévoyance du Diocèse de Sion
Spida Personalvorsorgestiftung
Stiftung Abendrot
Versicherungskasse der Stadt St. Gallen



info@ethosfund.ch
www.ethosfund.ch

Ethos
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56

Büro Zürich:
Ethos
Gessnerallee 32
CH-8001 Zürich
T +41 (0)44 421 41 11
F +41 (0)44 421 41 12